

Government of India
Ministry of Commerce and Industry
(Department of Industrial Policy and
Promotion)
Udyog Bhavan, New Delhi - 110011

Secretary

VORWORT

1. Die Wirtschafts- und Finanzreformen in Indien seit 1991 zeichnen sich durch eine bewusste Anerkennung der wichtigen Rolle ausländischer Direktinvestitionen für das beschleunigte Wirtschaftswachstum des Landes aus. Indien leitet nun die zweite Phase der Reformen ein mit dem Ziel, die indische Wirtschaft weiter und schneller in die Weltwirtschaft zu integrieren. Indien hat infolge vielfältiger politischer Initiativen einen schnellen Wandel von einem ehemals restriktiven zu einem liberalen System vollzogen, ausländische Direktinvestitionen werden heute in fast allen Bereichen wirtschaftlicher Aktivität begrüßt und in der Regel automatisch genehmigt.

2. Das indische Investitionspotenzial wird von ausländischen Investoren noch nicht in vollem Umfang ausgeschöpft. Indien bemüht sich – durch Maßnahmen auf politischer und auf der Durchführungsebene – aufrichtig um einen verstärkten Zustrom ausländischer Direktinvestitionen in das Land. Seit Veröffentlichung der letzten Ausgabe des Leitfadens im Juni 2002 sind ausländische Direktinvestitionen in Teeplantagen zugelassen und die politischen Vorgaben für Direktinvestitionen im Lotterie-, Spiel- und Wettsektor klarer formuliert worden. Neben der Aufnahme dieser Änderungen in die neue Ausgabe des Leitfadens habe wir auch die Erläuterungen zum Thema Industrieparks ergänzt.

3. Die Verfügbarkeit aktueller und zuverlässiger Informationen über Politik und Verfahren im Zusammenhang mit ausländischen Direktinvestitionen in Indien wird der internationalen Anlegergemeinschaft die Entscheidungsfindung erleichtern. Diese Publikation ist Teil unseres Informationsangebots, mit dem wir die Anlegergemeinschaft von unseren politischen Maßnahmen und den Investitionschancen in Indien in Kenntnis setzen wollen.

4. Wir hoffen, der Leitfaden mit den neuesten Richtlinien und Verfahrensregeln für ausländische Direktinvestitionen in Indien erweist sich als hilfreich für die Anlegergemeinschaft, und wir nehmen Verbesserungsvorschläge gerne entgegen.

(V. Govindarajan)

New Delhi
Datum: 5. November 2002

POLITIK

1. industriepolitik

Das staatliche Programm der Liberalisierung und Wirtschaftsreformen strebt schnelles und deutliches Wirtschaftswachstum sowie eine harmonische Integration in die Weltwirtschaft an. Die industriepolitischen Reformen haben die Zahl der lizenzpflichtigen Industriezweige reduziert, Beschränkungen für Investitionen und Expansionen aufgehoben und den Zugang zu ausländischer Technologie und ausländischen Direktinvestitionen erleichtert.

Industrielizenzen

1.1 Alle Industriebetriebe sind von der Pflicht zum Erwerb einer Industrielizenz für die Produktion befreit mit Ausnahme von (i) Industriezweigen, die dem öffentlichen Sektor vorbehalten sind (Anlage I), (ii) Industriezweigen, in denen die Lizenzpflicht beibehalten wurde (Anlage II), (iii) Erzeugnissen, die der mittelständischen Wirtschaft vorbehalten sind, und (iv) Projekten, die Standortbeschränkungen unterliegen. [Verfahren zur Erlangung einer Industrielizenz: siehe Abschnitt 7.2.]

IEM

1.2 Industriebetriebe, die von der Pflicht zum Erwerb einer Industrielizenz befreit sind, müssen Teil A eines vorgeschriebenen Formularsatzes für Industrieunternehmen (Industrial Entrepreneurs Memorandum, IEM) beim Secretariat of Industrial Assistance (SIA), Department of Industrial Policy and Promotion, Government of India, einreichen und erhalten dafür eine Bestätigung. Eine weitere Genehmigung ist nicht erforderlich. Unmittelbar nach Aufnahme der kommerziellen Produktion ist Teil B des IEM in der vorgeschriebenen Form auszufüllen. Die Möglichkeit, vorliegende IEMs zu ergänzen, wurde ebenfalls eingeführt. [Verfahren zur Einreichung des IEM: siehe Abschnitt 7.1.]

Standortpolitik

1.3 Industriebetriebe können den Standort eines Projektes frei wählen. Bei Städten mit mehr als einer Million Einwohnern (nach dem Zensus von 1991) sollte der Standort allerdings mindestens 25 km außerhalb des Stadtgebietes gewählt werden, sofern er nicht in einem vor dem 25. Juli 1991 als Industriegebiet ausgewiesenen Gebiet liegen soll. (Eine Liste der Städte mit einer Million Einwohnern und mehr ist in Anlage V beigefügt.) Die Elektronik-, Computersoftware- und Druckindustrie (und alle anderen künftig als nicht umweltverschmutzend eingestuft Industriezweige) unterliegen solchen

Standortbeschränkungen nicht. Eine Lockerung der genannten Standortbeschränkungen ist möglich, wenn eine Industrielizenz nach vorgeschriebenem Verfahren erworben wird.

1.4 Die Standortwahl für Industriebetriebe wird außerdem geregelt durch die lokalen Raumplanungs- und Landnutzungsbestimmungen und die Umweltvorschriften. Selbst wenn daher die in Abschnitt 1.3 beschriebenen standortpolitischen Voraussetzungen erfüllt werden, die einzelstaatlichen Raumplanungs- und Landnutzungsbestimmungen oder die Vorschriften des Umweltministeriums die Niederlassung eines Industriebetriebs an einem Standort aber nicht erlauben, müsste sich der Unternehmer dieser Entscheidung fügen.

Politik in Bezug auf die mittelständische Wirtschaft

1.5 Ein Industriebetrieb gilt als mittelständisch, wenn das Investitionsvolumen für technische Anlagen und Maschinen des Anlagevermögens 10 Millionen Rupien nicht übersteigt. Das mittelständische Unternehmen kann sich beim Directorate of Industries/District Industries Centre des entsprechenden Bundesstaates eintragen lassen. Mittelständische Unternehmen können alle Güter einschließlich der der mittelständischen Wirtschaft vorbehaltenen fertigen. Sie unterliegen auch nicht den in Abschnitt 1.3 dargelegten Standortbeschränkungen. Am eingezahlten Kapital eines mittelständischen Betriebs dürfen ausländische oder inländische Industriebetriebe allerdings mit nicht mehr als 24% beteiligt sein.

1.6 Die Fertigung von der mittelständischen Wirtschaft vorbehaltenen Gütern kann auch von nicht mittelständischen Betrieben aufgenommen werden, sofern diese eine Industrielizenz beantragen und erhalten. In diesem Fall muss der nicht mittelständische Betrieb eine Exportverpflichtung von mindestens 50% eingehen. Das gilt nicht für nicht mittelständische exportorientierte Unternehmen (EOUs), die der mittelständischen Wirtschaft vorbehaltene Erzeugnisse herstellen, da diese bereits eine Exportverpflichtung von mindestens 66% ihrer Produktion haben. Übersteigt die Kapitalbeteiligung eines anderen Unternehmens (einschließlich Auslandskapital) 24%, verliert der Betrieb seinen mittelständischen Status, auch wenn die Investitionen in technische Anlagen und Maschinen dieses Betriebs 10 Millionen Rupien nicht übersteigen. In einem solchen Fall ist für nicht lizenzpflichtige Industriezweige ein IEM einzureichen, für lizenzpflichtige Erzeugnisse ist eine Industrielizenz einzuholen.

1.7 Wenn ein mittelständischer Betrieb, welcher der mittelständischen Wirtschaft vorbehaltene Güter produziert, die für die mittelständische Wirtschaft festgesetzte Investitionsgrenze für technische Anlagen und Maschinen durch natürliches Wachstum überschreitet, muss er eine Lizenz zur Betriebsweiterführung (COB Licence) beantragen und erhalten. Für die Kapazität, für die eine COB-Lizenz erteilt wurde, besteht keine Exportverpflichtung. Baut der Betrieb seine Kapazität zur Fertigung von der mittelständischen Wirtschaft vorbehaltenen Gütern aber weiter aus, muss er eine gesonderte Industrielizenz beantragen. [Verfahren zum Erwerb einer COB-Lizenz: siehe Abschnitt 7.2(d).]

1.8 Es ist möglich, dass ein chemisches oder durch Umweltschutzmaßnahmen wiedergewinnbares Abfallprodukt der mittelständischen Wirtschaft vorbehalten ist. Mit Blick auf einzuleitende Umweltschutzmaßnahmen hat die Regierung entschieden, dass für

solche Produkte die Erteilung einer Industrielizenz beantragt werden muss. Eine Genehmigung wäre in diesem Fall nicht zwangsläufig mit einer Exportverpflichtung verbunden.

Umweltunbedenklichkeitsbescheinigungen

1.9 Unternehmer müssen für ein Industrieprojekt die gesetzlich vorgeschriebenen Unbedenklichkeitsbescheinigungen im Hinblick auf Immissions- und Umweltschutz einholen. Eine amtliche Mitteilung (SO 60(E) vom 27.1.94) mit Bezug auf das Umweltschutzgesetz von 1986 führt 29 Projekte auf, für die Umweltunbedenklichkeitsbescheinigungen vom indischen Umweltministerium einzuholen sind. In dieser Liste genannt sind unter anderem petrochemische Industriebetriebe, Erdölraffinerien, Zement, thermische Kraftwerke, Arzneistoffe, Düngemittel, Farbstoffe und Papier.

1.10 Liegt das Investitionsvolumen unter 500 Millionen Rupien, ist eine solche Bescheinigung nicht erforderlich, sofern es sich nicht um Pestizide, Arzneistoffe und pharmazeutische Erzeugnisse, Asbest und Asbesterzeugnisse, Farbenwerke, Bergbauprojekte, Tourismusprojekte mit bestimmten Merkmalen, Teerstraßen im Himalajagebiet, Destillen, Farbstoffe, Gießereien und galvanotechnische Betriebe handelt. Laut der amtlichen Mitteilung sind auch der mittelständischen Wirtschaft vorbehaltene Einheiten mit einem Investitionsvolumen unter 10 Millionen Rupien von der Pflicht zur Einholung von Umweltunbedenklichkeitsbescheinigungen seitens der Zentralregierung befreit. Für bestimmte Typen von thermischen Kraftwerken wurde die Verantwortung für die Erteilung von Umweltunbedenklichkeitsbescheinigungen an die Regierungen der einzelnen Bundesstaaten übertragen. Die Ansiedlung von Industriebetrieben an bestimmten, als ökologisch empfindlich eingestuften Standorten (z.B. Aravalli Range, Küstenregionen, Doon-Tal, Dahanu u.a.) erfolgt nach gesonderten Richtlinien des indischen Umweltministeriums. [Verfahren zur Erlangung einer Umweltunbedenklichkeitsbescheinigung: siehe Abschnitt 21.1.]

2. ausländische direktinvestitionen

Die Regierung möchte zur Ergänzung der inländischen Investitionstätigkeit ausländische Direktinvestitionen und Investitionen nicht ansässiger Inder (NRIs) einschließlich Investitionen ausländischer Körperschaften (OCBs), die sich überwiegend in NRI-Besitz befinden, erleichtern. Investitionen und Gewinne sind frei rückführbar mit Ausnahme von Fällen, in denen die Genehmigung laut offizieller Sektorpolitik spezifischen Bedingungen unterliegt, wie etwa Bindungsfrist der Originalinvestition, Dividenden-Obergrenze, Fremdwährungsneutralität usw. Die Bedingung des Dividendenausgleichs, die für ausländische Direktinvestitionen in 22 Konsumgüterbranchen galt, entfällt für Dividenden, die nach dem 14. Juli 2000, dem Veröffentlichungsdatum der Pressemitteilung Nr. 7 des Jahres 2000, ausgewiesen werden.

2.1 Ausländische Direktinvestitionen sind uneingeschränkt in allen Sektoren einschließlich des Dienstleistungssektors erlaubt, sofern die bestehende und amtlich verlautbarte

Sektorpolitik nicht eine Obergrenze für ausländische Direktinvestitionen vorsieht. Ausländische Direktinvestitionen können für fast alle Einheiten/Aktivitäten automatisch durch die Reserve Bank of India (RBI) und für die verbleibenden Einheiten/Aktivitäten durch die Regierung genehmigt werden. Die Regierung erteilt die Genehmigung auf Empfehlung des Foreign Investment Promotion Board (FIPB), dessen Vorsitz der Secretary des Department of Industrial Policy and Promotion im Ministry of Commerce and Industry führt und dem der Union Finance Secretary, der Commerce Secretary und andere wichtige Staatssekretäre als Mitglieder angehören.

Automatische Genehmigung

(a) Neuunternehmen

2.2 Für alle Einheiten/Aktivitäten mit Ausnahme der im Abschnitt 2.9 unter (i) bis (iv) aufgeführten ist das automatische Genehmigungsverfahren für ausländische Direktinvestitionen, NRI- und OCB-Investitionen bis zu einem Kapitalanteil von 100 % anwendbar.

(i) alle Vorschläge, für die eine Industrielizenz vorgeschrieben ist; dazu zählen: (1) die Einheit, für die laut Industriegesetz (Industries Development and Regulation Act) von 1951 eine Industrielizenz vorgeschrieben ist, (2) ausländische Investitionen von über 24% des Eigenkapitals in Betrieben, die der mittelständischen Wirtschaft vorbehaltene Güter herstellen, und (3) alle Einheiten, für die nach der von der Regierung im Rahmen der neuen Industriepolitik von 1991 verkündeten Standortpolitik eine Industrielizenz erforderlich ist;

(ii) alle Vorschläge, bei denen der ausländische Partner bereits eine frühere Unternehmung/Unternehmensverbindung in Indien hat. Die in Pressemitteilung Nr. 18 vom 14.12.1998 vorgeschriebenen Modalitäten finden in solchen Fällen Anwendung;

(iii) alle Vorschläge, die mit dem Erwerb von Anteilen an einem bestehenden indischen Unternehmen zugunsten eines ausländischen, NRI- oder OCB-Investors zusammenhängen;

(iv) alle Vorschläge, die den Rahmen der verkündeten Sektorpolitik/Sektorobergrenzen überschreiten oder in Sektoren fallen, in denen ausländische Direktinvestitionen nicht erlaubt sind.

Wenn Investoren dies vorziehen, können sie einen Antrag an das FIPB stellen und nicht vom automatischen Verfahren Gebrauch machen.

Investitionen in Betriebe des öffentlichen Sektors sowie in exportorientierte Unternehmen (EOUs), Unternehmen in Exportproduktionszonen (EPZs), Elektronik-Hardware-Technologieparks (EHTPs) oder Software-Technologieparks (STPs) sind ebenfalls im automatischen Verfahren genehmigungsfähig. Für Investitionen, die im automatischen Verfahren genehmigt werden, gelten die verkündete Sektorpolitik und die sektorspezifischen Beteiligungsobergrenzen, und die RBI wird die Einhaltung dieser Vorgaben sicherstellen. Das indische Industrie-Klassifizierungssystem (NIC) aus dem Jahr 1987 findet für die Aktivitätenbeschreibung und Klassifizierung in allen mit ausländischen

Direktinvestitionen, NRI- und OCB-Investitionen zusammenhängenden Angelegenheiten Anwendung.

Bereiche/Sektoren/Aktivitäten, die bisher ausländischen Direktinvestitionen, NRI- und OCB-Investitionen verschlossen waren, bleiben dies auch weiterhin, sofern die Regierung nichts anderes beschließt und verkündet.

Jede Änderung der Sektorpolitik und der sektorspezifischen Beteiligungsobergrenzen wird durch das Secretariat for Industrial Assistance (SIA) im Department of Industrial Policy and Promotion bekannt gegeben.

(b) Bestehende Unternehmen

2.3 Neben Neuunternehmen steht das automatische Genehmigungsverfahren für ausländische Direktinvestitionen, NRI- und OCB-Investitionen auch bestehenden Unternehmen offen, die einen Zufluss von Auslandskapital planen. Für bestehende Unternehmen mit einem Erweiterungsprogramm gelten die folgenden Zusatzbedingungen: (i) Die Erhöhung des Auslandskapitals muss im Zusammenhang mit einer Erweiterung der Eigenkapitalbasis des bestehenden Unternehmens und ohne den Erwerb vorhandener Anteile durch NRI-, OCB- und ausländische Investoren erfolgen, (ii) die Überweisung sollte in Fremdwährung vorgenommen werden, und (iii) das geplante Erweiterungsprogramm sollte sich auf die im automatischen Verfahren genehmigungsfähigen Sektoren beziehen. Andernfalls ist eine Regierungsgenehmigung durch das FIPB erforderlich. Zu diesem Zweck muss das Vorhaben durch einen Beschluss des Board of Directors des bestehenden indischen Unternehmens befürwortet werden.

2.4 Für bestehende Unternehmen ohne Erweiterungsprogramm gelten die folgenden Zusatzbedingungen für eine automatische Genehmigung: (i) Sie müssen in den im automatischen Verfahren genehmigungsfähigen Sektoren tätig sein, (ii) die Erhöhung des Auslandskapitals muss im Zusammenhang mit einer Erweiterung der Eigenkapitalbasis erfolgen, und (iii) das Auslandskapital muss in Fremdwährung eingebracht werden.

2.5 Die früher für Public Limited Companies geltende Bedingung des Security and Exchange Board of India (SEBI), dass zu Vorzugsbedingungen zugewiesene Anteile für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Datum ihrer Zuteilung in keiner Weise übertragbar sind, wurde nun dahingehend geändert, dass nicht mehr als 20% des vom Gründer über öffentliche Emission oder zu Vorzugsbedingungen eingebrachten Gesamtbetrags gebunden sein sollen.

2.6 Nicht automatisch genehmigt werden können ausländische Direktinvestitionen und/oder Abkommen der Technologiezusammenarbeit bei Unternehmen, die bereits Partner eines früheren Joint Venture, Technologietransfer- oder Markenabkommens im gleichen oder einem verwandten Bereich in Indien sind oder waren.

2.7 Eine Kapitalbeteiligung internationaler Finanzinstitutionen wie ADB, IFC, CDC, DEG usw. an indischen Unternehmen ist im automatischen Verfahren genehmigungsfähig, sofern die Bestimmungen von SEBI/RBI sowie sektorspezifische Obergrenzen für ausländische Direktinvestitionen eingehalten werden.

2.8 Im Bemühen um eine Vereinfachung des automatischen Genehmigungsverfahrens für ausländische Direktinvestitionen hat die RBI indischen Unternehmen erlaubt, Investitionen auf diesem Weg ohne vorherige Genehmigung der RBI anzunehmen. Investoren müssen das zuständige Regionalbüro der RBI über den Eingang von Überweisungen aus dem Ausland innerhalb von 30 Tagen nach Eingangsdatum benachrichtigen und innerhalb von 30 Tagen nach der Ausgabe von Anteilen an ausländische Investoren die erforderlichen Unterlagen einreichen. Dies gilt gleichermaßen für NRI-/OCB-Investitionen. [Verfahren der automatischen Genehmigung: siehe Abschnitt 8.1.]

Genehmigung durch die Regierung

2.9 Für folgende Kategorien ist eine Regierungsgenehmigung für ausländische Direktinvestitionen, NRI- und OCB-Investitionen durch das FIPB erforderlich:

(i) alle Vorschläge, für die eine Industrielizenz vorgeschrieben ist; dazu zählen: (1) die Einheit, für die laut Industriegesetz (Industries Development and Regulation Act) von 1951 eine Industrielizenz vorgeschrieben ist, (2) ausländische Investitionen von über 24% des Eigenkapitals in Betrieben, die der mittelständischen Wirtschaft vorbehaltene Güter herstellen, und (3) alle Einheiten, für die nach der von der Regierung im Rahmen der neuen Industriepolitik von 1991 verkündeten Standortpolitik eine Industrielizenz erforderlich ist;

(ii) alle Vorschläge, bei denen der ausländische Partner bereits eine frühere Unternehmung/Unternehmensverbindung in Indien hat. Die in Pressemitteilung Nr. 18 vom 14.12.1998 vorgeschriebenen Modalitäten finden in solchen Fällen Anwendung. Dies gilt aber nicht für Investitionen multilateraler Finanzinstitutionen wie ADB, IFC, CDC, DEG etc. sowie für Investitionen im IT-Sektor;

(iii) alle Vorschläge, die mit dem Erwerb von Anteilen an einem bestehenden indischen Unternehmen zugunsten eines ausländischen, NRI- oder OCB-Investors zusammenhängen;

(iv) alle Vorschläge, die den Rahmen der verkündeten Sektorpolitik/Sektorobergrenzen überschreiten oder in Sektoren fallen, in denen ausländische Direktinvestitionen nicht erlaubt sind.

Wenn Investoren dies vorziehen, können sie einen Antrag an das FIPB stellen und nicht vom automatischen Genehmigungsverfahren Gebrauch machen.

Bereiche/Sektoren/Aktivitäten, die bisher ausländischen Direktinvestitionen, NRI- und OCB-Investitionen verschlossen waren, bleiben dies auch weiterhin, sofern die Regierung nichts anderes beschließt und verkündet.

Jede Änderung der Sektorpolitik und der sektorspezifischen Beteiligungsobergrenzen wird durch das Secretariat for Industrial Assistance (SIA) im Department of Industrial Policy and Promotion bekannt gegeben.

2.10 Die RBI erteilt durch die Regierung genehmigten Investitionsplänen gemäß dem Foreign Exchange Management Act (FEMA) eine generelle devisenrechtliche Erlaubnis.

Indische Unternehmen, die vom FIPB die Genehmigung zum Bezug ausländischer Investitionen erhalten, brauchen keine weitere Genehmigung der RBI für Überweisungseingänge aus dem Ausland oder Anteilsausgabe an ausländische Investoren. Sie müssen allerdings das zuständige Regionalbüro der RBI über den Eingang von Überweisungen aus dem Ausland innerhalb von 30 Tagen nach Eingang benachrichtigen und die erforderlichen Unterlagen innerhalb von 30 Tagen nach der Ausgabe von Anteilen an ausländische Investoren beim zuständigen Regionalbüro der RBI einreichen.

2.11 Um den Genehmigungsprozess transparenter zu gestalten, hat die Regierung Richtlinien für die Prüfung ausländischer Direktinvestitionsvorhaben durch das FIPB vorgegeben. Die Richtlinien sind in Anlage III beigefügt. Die sektorspezifischen Richtlinien für ausländische Direktinvestitionen und Technologiezusammenarbeit mit ausländischen Partnern sind in Anlage IV dargelegt. [Verfahren zur Erlangung einer Regierungsgenehmigung: siehe Abschnitt 8.2.]

Ausgabe und Bewertung von Anteilen bei bestehenden Unternehmen

2.12 Die Zuteilung von Anteilen zu Vorzugsbedingungen erfolgt nach den Vorgaben des Gesellschaftsgesetzes (Companies Act) von 1956, das im Falle einer Public Limited Company einen Sonderbeschluss fordert.

Im Falle börsennotierter Unternehmen erfolgt die Bewertung nach den Richtlinien von RBI/SEBI wie folgt:

Der Ausgabepreis berechnet sich entweder:

(a) aus dem Mittel der wöchentlichen Höchst- und Tiefstkurse der Schlussnotierungen der entsprechenden Anteile an der Börse in einem Zeitraum von sechs Monaten vor dem relevanten Datum oder

(b) aus dem Mittel der wöchentlichen Höchst- und Tiefstkurse der Schlussnotierungen der entsprechenden Anteile an der Börse in einem Zeitraum von zwei Wochen vor dem relevanten Datum.

Die Bezugsbörse ist diejenige, die den höchsten Umsatz an Unternehmensanteilen in einem Zeitraum von sechs Monaten vor dem relevanten Datum verzeichnete.

Das relevante Datum ist das Datum 30 Tage vor Einberufung der Generalvertretung der Anteilseigner.

In allen anderen Fällen kann ein Unternehmen gemäß RBI-Regelung Anteile nach den vom früheren Kontrollbeamten für Emissionen (Controller of Capital Issues) verkündeten Richtlinien ausgeben.

Sonstige relevante Richtlinien von SEBI/RBI einschließlich der SEBI-Bestimmungen für den Erwerb größerer Firmenanteile und die Firmenübernahme aus dem Jahr 1997 sind, wo sie Anwendung finden, zu beachten.

Ausländische Investitionen im Bereich der mittelständischen Wirtschaft

2.13 Die Politik für die mittelständische Wirtschaft lässt eine Kapitalbeteiligung durch andere, auch ausländische Unternehmen an einem mittelständischen Betrieb bis zu einer Höhe von 24% zu. Es gibt jedoch keine Höchstgrenze der Kapitalbeteiligung für ausländische Investitionen, wenn der Betrieb bereit ist, den mittelständischen Status aufzugeben. Im Falle einer die 24%-Grenze übersteigenden ausländischen Investition in einen mittelständischen Betrieb, der dem Mittelstand vorbehaltene Erzeugnisse fertigt, müsste eine Industrielizenz mit einer Ausfuhrverpflichtung in Höhe von 50% eingeholt werden.

Ausländische Investitionen im Bereich des Handels

2.14 Ausländische Investitionen im Handel werden bis zu einem ausländischen Kapitalanteil von 51 % automatisch und darüber hinaus durch die Regierung über das FIPB genehmigt. Für die automatische Genehmigung gilt die Voraussetzung, dass es sich überwiegend um Exportaktivitäten handelt und das Unternehmen ein nach den Bestimmungen der geltenden Aus- und Einfuhrpolitik eingetragener Exportvertreter (export house, trading house, super trading house, star trading house) ist. Die Sektorpolitik für Handelsaktivitäten ist unter der laufenden Nummer 8 "Handel" in Anlage IV (Sektorspezifische Richtlinien für ausländische Direktinvestitionen) in diesem Leitfaden dargelegt.

(i) 100% ausländische Direktinvestitionen sind im Fall von Handelsgesellschaften für die folgenden Aktivitäten zulässig:

- Exporte;
- Mengenimporte mit Verkäufen ab Hafen / ab Zollfreilager;
- Abholgroßhandel;
- sonstige Einfuhr von Gütern oder Leistungen, sofern mindestens 75% für die Beschaffung und den Verkauf von Gütern und Leistungen zwischen den Unternehmen einer Gruppe und nicht für die Nutzung durch Dritte oder Weitergabe/ -verteilung/-verkauf bestimmt sind.

(ii) Die folgenden Handelsformen sind ebenfalls erlaubt, soweit sie den Bestimmungen der Aus- und Einfuhrpolitik entsprechen:

a. Firmen für Kundendienstleistungen (was kein Handel im eigentlichen Sinn ist);

b. Binnenhandel mit Joint-Venture-Produkten ist Handelsgesellschaften auf Großhandelsebene erlaubt, die hergestellte Produkte im Namen der Joint Ventures, an denen sie beteiligt sind, in Indien vertreiben wollen;

- c. Handel mit Hochtechnologieeinheiten und Einheiten, die speziellen Kundendienst erfordern;
- d. Handel mit Einheiten für den Sozialsektor;
- e. Handel mit Hochtechnologie-, medizinischen und diagnostischen Einheiten;
- f. Handel mit Einheiten aus dem mittelständischen Sektor, die ein Unternehmen aufgrund eingebrachter Technologie und festgelegter Qualitätsnormen unter seinem Markennamen vertreiben kann;
- g. Erwerb von Produkten für den Export auf dem Binnenmarkt;
- h. Durchführung von Markttests für Güter, deren Produktion einem Unternehmen genehmigt wurde, sofern der Markttest für einen Zeitraum von zwei Jahren vorgesehen ist und gleichzeitig mit dem Markttest Investitionen in die Einrichtung von Produktionsanlagen beginnen.
- i. Ausländische Direktinvestitionen bis zu 100 % sind zulässig für E-Commerce-Aktivitäten unter der Bedingung, dass die Unternehmen, wenn sie in einem anderen Teil der Welt börsennotiert sind, innerhalb von fünf Jahren 26 % ihres Eigenkapitals zugunsten der indischen Öffentlichkeit veräußern. Diese Gesellschaften dürfen nur elektronischen Business-to-Business(B2B)-Handel, nicht aber Einzelhandel betreiben.

2.15 Sowohl bei automatischer wie auch bei Regierungsgenehmigung erfolgt die Bewertung von Anteilen und die Preisgestaltung nach den Vorgaben des Abschnitts 2.12. Für Gesellschaften mit beschränkter Mitgliederzahl gelten, mutatis mutandis, die gleichen Richtlinien.

Andere Formen ausländischer Direktinvestitionen

2.16 Internationale Depositenscheine (Global Depository Receipts – GDRs, American Deposit Receipts – ADRs) und Fremdwährungs-Wandelschuldverschreibungen (Foreign Currency Convertible Bonds – FCCBs): Ausländische Investitionen über GDRs/ADRs und FCCBs werden als ausländische Direktinvestitionen behandelt. Indische Unternehmen können auf dem internationalen Markt Kapital durch die Ausgabe von GDRs/ADRs/FCCBs beschaffen. Hier gelten keine Investitionsobergrenzen. Beantragt eine Gesellschaft zu diesem Zweck die Genehmigung der Regierung, sollte sie über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren kontinuierlich gute (finanzielle oder sonstige) Leistungen vorweisen können. Diese Bedingung kann für Infrastrukturprojekte wie Stromerzeugung, Telekommunikation, Erdölexploration und –raffinerie, Häfen, Flughäfen und Straßen gelockert werden.

2.17 Es gibt keine zahlenmäßige Begrenzung für die GDRs/ADRs/FCCBs, die ein Unternehmen oder eine Unternehmensgruppe in einem Finanzjahr in Umlauf bringt. Ein Unternehmen, das im automatischen Verfahren genehmigungsfähige Erzeugnisse produziert und in dem die ausländischen Direktinvestitionen nach der geplanten Ausgabe von GDRs/ADRs/FCCBs die im automatischen Verfahren zulässigen

Beteiligungsobergrenzen voraussichtlich überschreiten werden oder das ein durch die Regierung zu genehmigendes Vorhaben durchführt, muss zunächst die Freigabe durch das FIPB und im Anschluss die endgültige Genehmigung des Ministry of Finance einholen.

2.18 Für die Endnutzung von Erlösen aus der Ausgabe von GDRs/ADRs gibt es keine Beschränkungen, mit Ausnahme eines ausdrücklichen Verbotes von Investitionen auf Immobilien- und Aktienmärkten. Erlöse aus der Ausgabe von FCCBs müssen entsprechend den Endnutzungsbedingungen für auf internationalen Märkten aufgenommene gewerbliche Kredite verwendet werden; außerdem können 25% der FCCB-Erlöse für eine allgemeine Unternehmensumstrukturierung verwendet werden.

Vorzugsaktien

2.19 Über Vorzugsaktien eingehende Auslandsinvestitionen werden als ausländische Direktinvestitionen behandelt. Vorhaben werden je nach Sachlage automatisch oder über das FIPB genehmigt. Die folgenden Richtlinien gelten für die Ausgabe solcher Aktien:

- i. Auslandsinvestitionen in Vorzugsaktien gelten als Teil des Aktienkapitals und unterliegen nicht den Richtlinien/Obergrenzen für die Aufnahme gewerblicher Kredite im Ausland.
- ii. Vorzugsaktien gelten als ausländische Direktinvestitionen und unterliegen den gegebenenfalls vorgeschriebenen sektorspezifischen Obergrenzen für ausländische Kapitalbeteiligung, sofern sie eine Wandeloption beinhalten. Für Vorzugsaktien ohne Wandeloption gilt die Höchstgrenze für ausländische Kapitalbeteiligung nicht.
- iii. Als Wandlungsfrist gilt entweder die im Gesellschaftsgesetz oder die in der Gesellschaftervereinbarung festgelegte Frist, wobei die jeweils kürzere Frist Anwendung findet.
- iv. Der Dividendensatz darf die vom indischen Finanzministerium vorgeschriebene Grenze nicht überschreiten.
- v. Die Ausgabe von Vorzugsaktien soll den Richtlinien des SEBI und der RBI sowie sonstigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

3. Investitionen durch nicht ansässige inder (NRIs) und ausländische Körperschaften (OCBs)

3.1 In allen Sektoren, in denen eine Regierungsgenehmigung nicht erforderlich ist, können NRIs einschließlich Personen indischer Herkunft (PIOs) und OCBs (eine OCB ist eine Gesellschaft oder sonstige juristische Person, die direkt oder indirekt zu mindestens 60% im Besitz von NRIs ist) Investitionen nach dem automatischen Verfahren der RBI einbringen. Alle anderen Vorhaben, die einzelne oder alle Kriterien für automatische Genehmigung nicht erfüllen, werden durch das FIPB im Auftrag der Regierung geprüft.

3.2 NRIs und OCBs dürfen in den Wohnungsbau- und Immobiliensektor investieren, in dem ausländische Direktinvestitionen nicht erlaubt sind. Ihnen ist auch eine Kapitalbeteiligung von 100% in der zivilen Luftfahrt gestattet, in der sonst nur ein ausländischer Kapitalanteil von bis zu 40% zulässig ist.

4. technologieabkommen mit ausländischen partnern

4.1 Um der indischen Industrie die gewünschte technologische Dynamik zu verleihen und ein Industrieklima zu schaffen, in dem der Aufbau technologischer Kapazität Priorität hat, wird die Technologievermittlung aus dem Ausland sowohl über ausländische Direktinvestitionen als auch über Abkommen der Technologiezusammenarbeit mit ausländischen Partnern gefördert. Projekte der Technologiezusammenarbeit mit ausländischen Partnern können entweder automatisch durch die RBI oder durch die Regierung genehmigt werden. Projekte, die mit einer lizenzpflichtigen oder der mittelständischen Wirtschaft vorbehaltenen Aktivität verbunden sind, sind nicht automatisch genehmigungsfähig und müssen durch die Regierung geprüft und genehmigt werden. Ebenfalls nicht automatisch genehmigt werden können Abkommen der Technologiezusammenarbeit im Falle von Unternehmen, die bereits Partner eines früheren Technologietransfer- oder Markenabkommens im gleichen oder einem verwandten Bereich in Indien sind oder waren. Für die automatische Genehmigung von EOUs, EHTP- und STP-Unternehmen gelten die Bestimmungen der Abschnitte 5.2 und 6.2.

Automatische Genehmigung

4.2 Die RBI erteilt über ihre Regionalbüros in allen Industriezweigen eine automatische Genehmigung für Abkommen der Technologiezusammenarbeit mit ausländischen Partnern, sofern (i) die Pauschalvergütungen 2 Millionen US\$ nicht übersteigen; (ii) die zu zahlenden Nutzungsgebühren auf 5% für Inlandsverkäufe und 8% für Exporte bzw. insgesamt auf 8% des Umsatzes über einen Zehnjahreszeitraum begrenzt sind; (iii) der Zeitraum für die Zahlung von Nutzungsgebühren sieben Jahre ab Beginn der Markterzeugung oder zehn Jahre ab dem Datum des Abkommens nicht überschreitet, wobei die jeweils kürzere Frist Anwendung findet. (Die genannten Gebührengrenzen gelten nach Steuerabzug und werden nach Regelbedingungen berechnet.) [Verfahren der automatischen Genehmigung: siehe Abschnitt 9.1.]

Die Zahlung von Gebühren von bis zu 2% für Exporte und 1% für Inlandsverkäufe ist im automatischen Verfahren zulässig für die Nutzung von Warenzeichen und Markennamen des ausländischen Partners ohne Technologietransfer. Im Fall von Technologietransfer schließt die Zahlung von Gebühren die Gebühren für die Nutzung von Warenzeichen und Markennamen des ausländischen Partners mit ein. Gebühren für Markennamen/Warenzeichen sind als prozentualer Anteil des Nettoumsatzes zu entrichten, das heißt Bruttoumsatz abzüglich Vertreter-/Händlerprovision, Transportkosten einschließlich Seefracht, Versicherung, Steuern, Abgaben und Gebühren sowie Kosten für Rohstoffe, Ersatz- und Bauteile, die vom ausländischen Lizenzgeber oder einem Tochter- oder verbundenen Unternehmen des ausländischen Lizenzgebers importiert werden.

Die Zahlung von Gebühren von bis zu 8% für Exporte und 5% für Inlandsverkäufe durch 100%ige Tochtergesellschaften an ausländische Muttergesellschaften ist im automatischen Verfahren ohne zeitliche Begrenzung der Gebühreneinzahlungen zulässig.

Genehmigung durch die Regierung

4.3 Eine Genehmigung durch die Regierung ist für die folgenden Bereiche erforderlich:

- a. lizenzpflichtige Industriezweige;
- b. der mittelständischen Wirtschaft vorbehaltene Erzeugnisse;
- c. Vorhaben, die mit früheren Gemeinschaftsunternehmen oder Technologietransfer- oder Markenabkommen im gleichen oder einem verwandten Bereich in Indien zusammenhängen. "Gleiche" und "verwandte" Bereiche werden nach den vierstelligen bzw. dreistelligen Kennzahlen im indischen Industrie-Klassifizierungssystem (NIC) von 1987 definiert;
- d. Erweiterung bestehender Abkommen über Technologiezusammenarbeit mit ausländischen Partnern (einschließlich vormals automatisch genehmigter Fälle);
- e. Projekte, die einzelne oder alle Kriterien für die automatische Genehmigung laut Abschnitt 4.2 nicht erfüllen.

[Verfahren zur Erlangung der Regierungsgenehmigung: siehe Abschnitt 9.2.]

4.4 Einheiten der Technologiezusammenarbeit mit ausländischen Partnern, die automatisch und durch die Regierung genehmigt werden können, sind Vergütungen für technisches Know-how, für Entwurf und Konstruktion, für Ingenieurleistungen und Nutzungsgebühren.

4.5 Zahlungen für die Beschäftigung ausländischer technischer Fachkräfte, die Entsendung indischer Fachkräfte ins Ausland und die Prüfung indischer Rohstoffe, Produkte oder im Land entwickelter Technologien im Ausland werden durch gesonderte Verfahren und Vorschriften der RBI geregelt und sind in der Genehmigung der Abkommen über Technologiezusammenarbeit mit ausländischen Partnern nicht enthalten. Ebenso wenig sind Zahlungen für Importe von technischen Anlagen und Maschinen und Rohstoffen enthalten. In allen diesen Punkten können Unternehmer sich an die RBI wenden.

5. 100% exportorientierte unternehmen / exportproduktionszonen / SONDERWIRTSCHAFTSZONEN

5.1 Für 100% exportorientierte Unternehmen (EOUs) und in Exportproduktionszonen (EPZs) und Sonderwirtschaftszonen (SEZs) angesiedelte Unternehmen steht ein Bündel an Anreizen und Vergünstigungen bereit, u.a. zollfreie Einfuhren von Investitionsgütern, Rohstoffen und Konsumgütern aller Art sowie vorübergehende Steuerbefreiungen bei Ausfuhren.

Automatische Genehmigung

5.2 Die Development Commissioners (DC) der Exportproduktionszonen (EPZs), Freihandelszonen (FTZs) und Sonderwirtschaftszonen (SEZs) genehmigen Projekte automatisch, sofern

(a) die vorgeschlagene Aktivität nicht der Lizenzpflicht unterliegt oder dem Dienstleistungssektor mit Ausnahme durch Informationstechnologie ermöglichter Leistungen zuzuordnen ist;

(b) der Standort den Vorschriften entspricht;

(c) die Unternehmen sich verpflichten, Exporte und Wertzuwachsnormen nach den Vorgaben der geltenden Aus- und Einfuhrpolitik zu erreichen;

(d) das Unternehmen durch die Zollbehörden unter Verschluss gelegt werden kann und

(e) das Unternehmen einen Mindestexportumsatz gemäß "Handbook of Procedures for Export and Import" veranschlagt hat.

Alle Vorschläge für ausländische Direktinvestitionen, NRI- und OCB-Investitionen in EOUs und EPZ-Unternehmen können im automatischen Verfahren genehmigt werden, sofern die sektorspezifischen Vorgaben eingehalten werden. Vorschläge, für die das automatische Verfahren nicht anwendbar ist, werden durch das FIPB geprüft und genehmigt. [Verfahren der automatischen Genehmigung: siehe Abschnitte 10.1 & 10.5.]

5.3 Die Umwandlung bestehender Unternehmen des Binnentarifgebiets in EOUs wird ebenfalls automatisch genehmigt, wenn das Unternehmen die oben genannten Parameter erfüllt und keine ausstehende Exportverpflichtung aus einem anderen Exportförderprogramm der indischen Regierung vorliegt.

5.4 Ausländische Direktinvestitionen bis zu 100% sind im automatischen Verfahren genehmigungsfähig für alle Fertigungsaktivitäten in SEZs mit Ausnahme der folgenden Aktivitäten:

a. Waffen und Munition, Sprengstoffe und verwandte Produkte der Verteidigungsausrüstung, Verteidigungsflugzeuge und Kriegsschiffe;

b. atomare Substanzen;

c. Narkotika, psychotrope Substanzen und gefährliche Chemikalien;

d. Destillieren und Brauen von alkoholischen Getränken und

e. Zigaretten, Zigarren und Tabakersatzprodukte.

Für Dienstleistungen sind gegebenenfalls Vorschriften entsprechend amtlicher Bekanntmachung anzuwenden.

Genehmigung durch die Regierung

5.4 Alle Vorhaben, die einzelne oder alle Voraussetzungen für die automatische Genehmigung nicht erfüllen, werden durch den im Department of Commerce eingesetzten Genehmigungsausschuss für EOUs/EPZs/SEZs geprüft und genehmigt.

6. elektronik-hardware-technologieparks und software-technologieparks

6.1 Um die Elektronikindustrie zu beleben, ihr Exportpotenzial zu verbessern und eine effiziente Elektronikbauteilindustrie zu entwickeln, bieten die Programme der Elektronik-Hardware-Technologieparks (EHTP) und der Software-Technologieparks (STP) ein Bündel von Anreizen und Vergünstigungen wie etwa zollfreie Einfuhren in Anlehnung an das EOU-Programm, Vergünstigungen für Exporte und vorübergehende Steuerbefreiungen an.

Automatische Genehmigung

6.2 Die Leiter von STPs im Falle von STP-Vorhaben und die benannten Beamten im Falle von EHTP-Vorhaben erteilen eine automatische Genehmigung, wenn

(a) die Einheiten keiner Lizenzpflicht unterliegen;

(b) der Standort den Vorschriften entspricht;

(c) die im EHTP- oder STP-Programm festgelegte Exportverpflichtung erfüllt wird;

(d) das Unternehmen durch die Zollbehörden unter Verschluss gelegt werden kann und alle Fertigungsprozesse auf demselben Gelände stattfinden und nicht vorgesehen ist, dass Rohstoffe oder Zwischenprodukte das unter Verschluss stehende Gelände für andere Fertigungs- oder Verarbeitungsaktivitäten verlassen.

Alle Vorschläge für ausländische Direktinvestitionen, NRI- und OCB-Investitionen in EHTP- und STP-Unternehmen sind im automatischen Verfahren genehmigungsfähig, vorbehaltlich der in Abschnitt 2.9 aufgeführten Parameter. [Verfahren der automatischen Genehmigung: siehe Abschnitt 11.2.]

Genehmigung durch die Regierung

6.3 Alle Vorhaben, die einzelne oder alle Voraussetzungen für die automatische Genehmigung nicht erfüllen, müssen durch die Regierung geprüft und genehmigt werden. Eine Regierungsgenehmigung für ausländische Direktinvestitionen, NRI- und OCB-Investitionen in EHTP-/STP-Programme muss über das FIPB eingeholt werden bei allen in Abschnitt 2.9 erfassten Vorhaben. [Verfahren zur Erlangung einer Regierungsgenehmigung: siehe Abschnitte 11.3 & 11.4.]

VERFAHREN

7. genehmigungsverfahren

Die Beschreibung von Aktivitäten muss für die Einholung aller Industriegenehmigungen einschließlich der Genehmigung ausländischer Direktinvestitionen nach dem indischen Industrie-Klassifizierungssystem (NIC) aus dem Jahr 1987 erfolgen, das von der Central Statistical Organisation im Ministry of Statistics and Programme Implementation in New Delhi herausgegeben wurde. Exemplare sind gegen Bezahlung beim Controller of Publications, 1 Civil Lines, Delhi - 110054, oder bei jeder Verkaufsstelle für Regierungspublikationen erhältlich.

7.1 Allgemeine Verfahren

IEM

- a. Alle von der Industrielizenzpflicht befreiten Industriebetriebe, einschließlich bestehender Betriebe, die eine wesentliche Erweiterung planen, müssen die entsprechenden Informationen im vorgeschriebenen Formularsatz für Industrieunternehmen (IEM) einreichen. Der Formularsatz ist erhältlich bei allen Verkaufsstellen für Regierungspublikationen, den indischen Botschaften, der Entrepreneurial Assistance Unit (EAU) des Secretariat for Industrial Assistance (SIA), Department of Industrial Policy and Promotion, Udyog Bhavan, New Delhi - 110011, und kann auch von der Website des SIA heruntergeladen werden (<http://indmin.nic.in>).
- b. Das IEM sollte der EAU des SIA persönlich oder per Post zugestellt werden. Eine maschinelle Bestätigung mit der Registrierungsnummer des SIA (zur späteren Verwendung) wird bei persönlicher Abgabe direkt ausgehändigt, bei Postversand postalisch zugestellt. Eine weitere Genehmigung durch das SIA ist nicht erforderlich.
- c. Dem IEM sollte eine Sichttratte über 1.000 Rupien, ausgestellt auf den Pay & Accounts Officer, Department of Industrial Development, Ministry of Commerce and Industry, zahlbar bei der State Bank of India, Nirman Bhawan Branch, New Delhi, für bis zu zehn in demselben Betrieb zu fertigende Produkte beiliegen. Bei mehr als zehn Produkten ist eine zusätzliche Gebühr von 250 Rupien für jeweils bis zu zehn zusätzliche Produkte per Sichttratte zu entrichten.
- d. Alle Industriebetriebe müssen bei Beginn der kommerziellen Produktion die Informationen in Teil "B" des IEM beibringen. Das vorgeschriebene Formular ist im IEM-Formularsatz enthalten. Dieses zweite Formular ist ebenfalls der EAU des SIA einzureichen, eine Gebühr wird nicht erhoben.
- e. Vor dem 30. Juni 1998 eingereichte IEMs werden, mit Ausnahme der Korrektur von Schreibfehlern, nicht ergänzt oder geändert. Werden Ergänzungen/Änderungen eines solchen IEM gewünscht, ist ein neues IEM-Formular zusammen mit der vorgeschriebenen Gebühr einzureichen, für das eine neue Bestätigung ausgestellt wird. Ein IEM wird aus den SIA-Akten gestrichen/entfernt, wenn sich bei einer Prüfung herausstellt, dass das darin enthaltene Projekt lizenzpflichtig ist.
- f. Bei IEMs, die mit den neuen, seit 1. Juli 1998 gültigen Formularen vorgelegt worden sind, werden Ergänzungen/Änderungen auf Antrag des Unternehmers nach vorgegebenen Verfahrensregeln vorgenommen.

7.2 Verfahrensregeln für lizenzpflichtige Sektoren

Industrielizenz

- a. Alle Industriebetriebe, die der Industrielizenzpflicht unterliegen, müssen einen Antrag im vorgeschriebenen Format (Formular FC-IL) einreichen. Lizenzen werden nach den Bestimmungen des Industriegesetzes (Industries Development and Regulation Act) von 1951 erteilt. Das Formular ist erhältlich bei der EAU des SIA, bei allen Verkaufsstellen für Regierungspublikationen, bei indischen Botschaften und kann auch von der Website des SIA heruntergeladen werden (<http://indmin.nic.in>). Anträge für die Fertigung von Chlor und Ätznatron und verwandte Produkte sollten Informationen über die geplante Verwendung der Produkte enthalten.
- b. Anträge auf Formular FC-IL sollten bei der EAU des SIA, Department of Industrial Policy & Promotion, Ministry of Commerce and Industry, Udyog Bhawan, New Delhi - 110011, eingereicht werden. Genehmigungen werden üblicherweise innerhalb von 4 – 6 Wochen nach Vorlage des Antrages erteilt.
- c. Dem Antrag auf Formular FC-IL sollte eine Sichttratte über 2.500 Rupien, ausgestellt auf den Pay & Accounts Officer, Department of Industrial Development, Ministry of Commerce and Industry, zahlbar bei der State Bank of India, Nirman Bhawan, New Delhi, beiliegen.

COB-Lizenz

d. Eine Lizenz zur Betriebsweiterführung (COB) ist erforderlich, wenn ein mittelständisches Unternehmen die für mittelständische Unternehmen festgesetzte Investitionsgrenze für technische Anlagen und Maschinen durch natürliches Wachstum überschreitet und weiterhin der mittelständischen Wirtschaft vorbehaltene Güter fertigt. Auch wenn die für bestimmte Güter erteilte Befreiung von der Industrielizenzpflicht widerrufen wird, brauchen die diese Güter fertigenden Betriebe eine COB-Lizenz. Der Antrag auf eine COB-Lizenz ist auf dem vorgeschriebenen Formular EE dem SIA, Department of Industrial Policy and Promotion, zusammen mit einer Sichttratte über 2.500 Rupien, ausgestellt auf den Pay & Accounts Officer, Department of Industrial Development, Ministry of Commerce and Industry, zahlbar bei der State Bank of India, Nirman Bhawan, New Delhi, vorzulegen.

8. Ausländische Direktinvestitionen

Verfahren für automatische Genehmigung

8.1 Die Projekte zur automatischen Genehmigung sind der RBI mit Formular FC (RBI) vorzulegen. Im Bemühen um eine Vereinfachung des automatischen Genehmigungsverfahrens für ausländische Direktinvestitionen erlaubt die RBI indischen Gesellschaften den Bezug von Investitionen nach diesem Verfahren ohne vorherige Genehmigung durch die RBI. Investoren müssen allerdings die erforderlichen Unterlagen beim zuständigen Regionalbüro der RBI innerhalb von 30 Tagen nach Ausgabe der Anteile an ausländische Investoren einreichen. Dies gilt ebenso für NRI-/OCB-Investitionen.

Verfahren für die Genehmigung durch die Regierung

8.2 FIPB

a. Alle anderen geplanten Auslandsinvestitionen, einschließlich NRI-/OCB-Investitionen und Auslandsinvestitionen in EOU-, EPZ-, STP-, EHTP-Unternehmen, die einzelne oder alle für die automatische Genehmigung vorgeschriebenen Parameter gemäß den Abschnitten 2.8, 3.1 und 3.2 nicht erfüllen, werden von der Regierung geprüft und nach Sachlage entschieden. Die Prüfung erfolgt durch das Foreign Investment Promotion Board (FIPB). Das FIPB erteilt auch Pauschalgenehmigungen, die technische Zusammenarbeit mit ausländischen Partnern und die Gründung von EOUs mit ausländischen Investitionen oder ausländischer technischer Zusammenarbeit beinhalten.

b. Anträge an das FIPB auf Genehmigung ausländischer Investitionen sollten mit Formular FC-IL eingereicht werden. Anträge auf neutralem Papier, die alle relevanten Einzelheiten enthalten, werden ebenfalls akzeptiert. Eine Gebühr ist nicht zu zahlen. Die folgenden Informationen sollten Bestandteil der dem FIPB unterbreiteten Vorschläge sein:

i) ob der Antragsteller ein früheres Abkommen über finanzielle/technische Zusammenarbeit oder ein Markenabkommen in Indien im gleichen Bereich, für den eine Genehmigung beantragt wurde, oder in einem verwandten Bereich hatte oder hat und

ii) wenn ja, Einzelheiten darüber und Gründe für den Vorschlag eines neuen Unternehmens/Projekts der technischen Zusammenarbeit (einschließlich Markenabkommen).

c. Der Antrag kann der EAU des SIA, Department of Industrial Policy & Promotion, Ministry of Commerce and Industry, Udyog Bhavan, New Delhi - 110011, vorgelegt werden. Anträge können außerdem bei indischen Missionen im Ausland eingereicht werden, die sie an das SIA zur Bearbeitung weiterleiten.

d. Anträge auf Genehmigung ausländischer Investitionen, die beim SIA eingehen, werden dem FIPB innerhalb von 15 Tagen nach Eingang vorgelegt. Das FIPB verfügt über die notwendige Flexibilität, um mit den Investoren zielgerichtete Verhandlungen zu führen, und betrachtet Projektvorschläge in ihrer Gesamtheit, um einen optimalen Zufluss ausländischer Direktinvestitionen in das Land sicherzustellen. Die Empfehlungen des FIPB im Hinblick auf Projektanträge mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von bis zu 6 Milliarden Rupien werden durch den Industrieminister geprüft und genehmigt. Projekte mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von über 6 Milliarden Rupien werden dem Cabinet Committee on Economic Affairs (CCEA) zur Entscheidung vorgelegt.

e. Die Entscheidung der Regierung wird in allen Fällen durch das SIA, üblicherweise innerhalb von 30 Tagen, mitgeteilt.

f. Die RBI erteilt allen durch die Regierung genehmigten Projekten gemäß dem Foreign Exchange Management Act (FEMA) eine generelle devisarechtliche Erlaubnis. Indische Unternehmen, welche die Genehmigung zum Bezug von Auslandsinvestitionen durch das FIPB erhalten, brauchen keine weitere Erlaubnis der RBI, um Geldüberweisungen entgegenzunehmen und Anteile an ausländische Investoren auszugeben. Sie müssen aber innerhalb von 30 Tagen nach Ausgabe der Anteile an ausländische Investoren die erforderlichen Unterlagen bei den zuständigen Regionalbüros der RBI vorlegen.

g. Auch für den Überweisungseingang von und die Anteilsausgabe an NRIs/OCBs bis zu einem Kapitalanteil von 100% ist eine vorherige Erlaubnis der RBI nicht erforderlich. Die

Unternehmen müssen die erforderlichen Unterlagen innerhalb von 30 Tagen nach Ausgabe der Anteile an NRIs/OCBs beim zuständigen Regionalbüro der RBI einreichen.

9. technologiezusammenarbeit mit ausländischen partnern

Verfahren für automatische Genehmigung

9.1 Anträge auf automatische Genehmigung für Technologieabkommen mit ausländischen Partnern sind mit Formular FT (RBI) an die zuständigen Regionalbüros der RBI zu richten. Eine Gebühr ist nicht zu zahlen. Genehmigungen werden innerhalb von zwei Wochen erteilt.

Verfahren für die Genehmigung durch die Regierung

9.2 Alle anderen Vorschläge für Technologieabkommen mit ausländischen Partnern, die einzelne oder alle Parameter für die automatische Genehmigung nicht erfüllen, und alle Fälle von Erweiterung bestehender Abkommen der technischen Zusammenarbeit mit ausländischen Partnern werden von der Regierung geprüft und nach Sachlage entschieden. Entsprechende Anträge sollten mit Formular FC-IL an das Secretariat for Industrial Assistance, Department of Industrial Policy & Promotion, Ministry of Commerce and Industry, Udyog Bhavan, New Delhi, gestellt werden. Eine Gebühr ist nicht zu zahlen. Die folgenden Informationen sollten Bestandteil der dem SIA unterbreiteten Vorschläge sein:

- i) ob der Antragsteller ein früheres Abkommen über finanzielle/technische Zusammenarbeit oder ein Markenabkommen in Indien im gleichen Bereich, für den eine Genehmigung beantragt wurde, oder in einem verwandten Bereich hatte oder hat und
- ii) wenn ja, Einzelheiten darüber und Gründe für den Vorschlag eines neuen Unternehmens/Projekts der technischen Zusammenarbeit (einschließlich Markenabkommen).

Der Vorschlag wird durch den Projektgenehmigungsausschuss des FIPB geprüft, und Entscheidungen werden üblicherweise innerhalb von 4 – 6 Wochen nach Vorlage des Antrages mitgeteilt.

10. 100% exportorientierte unternehmen (EOUs) und in ExportProduktionsZonen (EPZs) / Freihandelszonen (FTZs) angesiedelte unternehmen

A. Genehmigungsverfahren für EOUs

10.1 Anträge in der vorgeschriebenen Form für 100% EOUs sind an die Development Commissioners (DCs) der betreffenden EPZs zur automatischen Genehmigung und an das SIA zur Genehmigung durch die Regierung zu richten. Das Formular ist im "Handbook of

Procedures for Export and Import, 1997-2002" abgedruckt, das vom Ministry of Commerce and Industry herausgegeben wurde, und auch bei allen Verkaufsstellen für Regierungspublikationen erhältlich. Dem Antrag ist eine Sichttratte über 5.000 Rupien, ausgestellt auf den Pay & Accounts Officer, Department of Industrial Development, Ministry of Commerce and Industry, zahlbar bei der State Bank of India, Nirman Bhavan Branch, New Delhi, beizulegen.

Verfahren für die automatische Genehmigung von EOUs

10.2 Anträge in der vorgeschriebenen Form für 100% EOUs sind den DCs der EPZs vorzulegen. Wenn die Vorschläge den Kriterien für die automatische Genehmigung gemäß Abschnitt 5.2 entsprechen, stellt der DC der EPZ innerhalb von zwei Wochen ein Genehmigungsschreiben aus.

Verfahren für die Genehmigung von EOUs durch die Regierung

10.3 Vorschläge, für die das automatische Verfahren nicht anwendbar ist, werden vom DC an den Genehmigungsausschuss zur Prüfung weitergeleitet. Der Vorschlag wird vom Ausschuss geprüft, die Entscheidung normalerweise innerhalb von sechs Wochen mitgeteilt.

Verfahren für ausländische Direktinvestitionen und NRI-Investitionen

10.4 Für Vorschläge, die nicht automatisch genehmigt werden können, sollten Interessenten eine Genehmigung des FIPB nach dem in Abschnitt 8.2 umrissenen Verfahren beantragen.

B. Genehmigungsverfahren für in EPZs/FTZs/SEZs angesiedelte Unternehmen

10.5 Anträge zur Gründung von Unternehmen in EPZs/SEZs sind dem zuständigen DC der EPZ/SEZ vorzulegen. Das Formular ist im "Handbook of Procedures for Export and Import, 1997-2002" abgedruckt, das vom Ministry of Commerce and Industry herausgegeben wurde, und auch bei allen Verkaufsstellen für Regierungspublikationen erhältlich. Dem Antrag ist eine Sichttratte über 5.000 Rupien, ausgestellt auf den Pay & Accounts Officer, Department of Industrial Development, Ministry of Commerce and Industry, zahlbar bei der State Bank of India, Nirman Bhavan Branch, New Delhi, beizulegen.

Verfahren für automatische Genehmigung von in EPZs/FTZs/SEZs angesiedelten Unternehmen

10.6 Anträge in der vorgeschriebenen Form für 100% EOUs sind den DCs der EPZs/SEZs vorzulegen. Wenn die Vorschläge den Kriterien für die automatische Genehmigung gemäß Abschnitt 5.2 entsprechen, stellt der DC der EPZ/SEZ innerhalb von zwei Wochen ein Genehmigungsschreiben aus.

Verfahren für die Genehmigung von in EPZs/FTZs/SEZs angesiedelten Unternehmen durch die Regierung

10.7 Vorschläge, für die das automatische Verfahren nicht anwendbar ist, werden vom DC an den Genehmigungsausschuss zur Prüfung weitergeleitet. Der Vorschlag wird vom Ausschuss geprüft, die Entscheidung normalerweise innerhalb von sechs Wochen mitgeteilt.

Verfahren für ausländische Direktinvestitionen bzw. NRI-Investitionen

10.8 Alle Vorschläge für ausländische Direktinvestitionen, NRI- und OCB-Investitionen in EPZs/EOUs/SEZs sind im automatischen Verfahren genehmigungsfähig, vorbehaltlich der in Abschnitt 2.9 aufgeführten Parameter. Für Vorschläge, die nicht automatisch genehmigt werden können, sollten Interessenten eine Genehmigung des FIPB nach dem in Abschnitt 8.2 umrissenen Verfahren beantragen.

11. EHTP- und STP-Unternehmen

Genehmigungsverfahren für EHTP- und STP-Unternehmen

11.1 Anträge sind in der vorgeschriebenen Form zur automatischen Genehmigung an die zuständigen Leiter von STPs oder an die benannten Beamten von EHTPs, zur Genehmigung durch die Regierung an das SIA zu richten. Dem Antrag ist eine Sichttratte über 5.000 Rupien, ausgestellt auf den Pay & Accounts Officer, Department of Industrial Development, Ministry of Commerce and Industry, zahlbar bei der State Bank of India, Nirman Bhawan, New Delhi, beizulegen. Das Formular ist bei jeder Verkaufsstelle von Regierungspublikationen erhältlich.

Verfahren für die automatische Genehmigung von EHTP- und STP-Unternehmen

11.2 Anträge sind in der vorgeschriebenen Form den Leitern von STPs oder den benannten Beamten von EHTPs zur automatischen Genehmigung vorzulegen. Wenn die Vorschläge den Kriterien für die automatische Genehmigung gemäß Abschnitt 6.2 entsprechen, wird innerhalb von zwei Wochen ein Genehmigungsschreiben ausgestellt. Alle anderen Anträge werden an das ständige interministerielle Komitee zur Prüfung weitergeleitet.

Verfahren für die Genehmigung von EHTP- und STP-Unternehmen durch die Regierung

11.3 Anträge sind in der vorgeschriebenen Form an den vom Ministry of Information Technology zu diesem Zweck benannten Beamten zu richten. Die Anträge werden von diesem Beamten an das ständige interministerielle Komitee im Ministry of Information Technology zur Prüfung weitergeleitet. Sie werden vom ständigen interministeriellen Komitee geprüft, eine Entscheidung wird normalerweise innerhalb von sechs Wochen mitgeteilt.

Verfahren für ausländische Direktinvestitionen bzw. NRI-Investitionen

11.4 Alle Vorschläge für ausländische Direktinvestitionen, NRI- und OCB-Investitionen in EHTP- und STP-Unternehmen sind im automatischen Verfahren genehmigungsfähig, vorbehaltlich der in Abschnitt 2.9 aufgeführten Parameter. Für Vorschläge, die nicht automatisch genehmigt werden können, sollten Interessenten eine Genehmigung des FIPB nach dem in Abschnitt 8.2 umrissenen Verfahren beantragen.

Verfahren für ausländische Direktinvestitionen in Industrieparks

11.5 Da für die Einrichtung von Industrieparks ausländische Direktinvestitionen bis zu einem Anteil von 100% im automatischen Verfahren genehmigungsfähig sind, gilt das in Abschnitt 8.1 beschriebene Verfahren zur Einholung der erforderlichen Genehmigung.

Verfahren zur Einkommensteuerbefreiung für Industrieparks

11.6 Um für die Einrichtung, den Betrieb und den Unterhalt eines Industrieparks eine hundertprozentige Steuerbefreiung zu erhalten, wie sie nach Paragraph 801A des Einkommensteuergesetzes (Income Tax Act) von 1961 vorgesehen ist, muss ein Antrag auf dem von der DIPP-Website (<http://dipp.nic.in>) abrufbaren Formular IPS-1 an das SIA gestellt werden. Anträge, welche die vorgegebenen Kriterien erfüllen (siehe Industriepark-Mitteilung 2002 auf der DIPP-Website), werden im automatischen Verfahren genehmigt. In allen anderen Fällen werden Anträge durch einen bevollmächtigten Ausschuss im nicht automatischen Verfahren geprüft. Anträge auf automatische Genehmigung sind zweifach, auf nicht automatische Genehmigung sechsfach einzureichen. Dem Antrag auf Formular IPS-1 ist eine Sichttratte über 6.000 Rupien, ausgestellt auf den "Pay & Accounts Officer, Department of Industrial Development, Ministry of Industry", zahlbar bei der State Bank of India, Nirman Bhavan Branch, New Delhi, beizulegen.

UNTERSTÜTZENDE MASSNAHMEN

12. investitionsförderung und Unterstützende Massnahmen

Foreign Investment Promotion Board (FIPB)

12.1 Die Regierung hat das FIPB neu organisiert und dem Industrieministerium zugeordnet. Das FIPB ist die zentrale Vermittlungsstelle für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit ausländischen Direktinvestitionen und Investitionsförderung im Land. Den Vorsitz führt der Secretary, Industry (Department of Industrial Policy and Promotion). Ziel ist die Förderung ausländischer Direktinvestitionen in Indien durch

- i. Maßnahmen der Investitionsförderung in Indien und im Ausland,
- ii. Erleichterung von Investitionen internationaler Unternehmen, nicht im Land ansässiger Inder und anderer ausländischer Investoren in Indien,
- iii. zielgerichtete Verhandlungen/Gespräche mit potenziellen Investoren,
- iv. zügige Genehmigung von Anträgen und
- v. Überarbeitung der politischen Leitlinien und Schaffung eines geeigneten institutionellen Rahmens, transparenter Regeln, Verfahren und Richtlinien für die Förderung und Genehmigung von Investitionen.

12.2 Seit seiner Neuorganisation arbeitet das FIPB engagiert an der Mobilisierung und Förderung ausländischer Direktinvestitionen in Indien und an der weiteren Beschleunigung der Genehmigungsverfahren. Das FIPB hat außerdem beschlossen, die Durchführung von Großprojekten zu überwachen, um Investitionen weiter zu erleichtern und Engpässe zu beseitigen. Zu diesem Zweck sollen u.a. Studienaufträge an professionelle Organe vergeben und andere Fördermaßnahmen durchgeführt werden.

Elektronischer Briefkasten zur Einreichung von Anträgen an das FIPB

12.3 Ein elektronischer Briefkasten wurde auf der Website des SIA unter der Adresse siaapplication@ub.nic.in eingerichtet, über den Anträge an das FIPB gestellt werden können.

13. Foreign Investment IMPLEMENTATION AUTHORITY (FIIA)

13.1 Die Regierung hat die Foreign Investment Implementation Authority (FIIA) im Ministry of Commerce and Industry eingerichtet. FIIA fördert die zügige Abwicklung genehmigter ausländischer Direktinvestitionen und bietet ausländischen Investoren einen proaktiven, integrierten Betreuungsservice, indem sie ihnen bei der Einholung der erforderlichen Genehmigungen, bei der Klärung abwicklungsbezogener Probleme und bei Kontakten mit staatlichen Stellen zur Lösung bestehender Probleme hilft und ihre Chancen durch einen partnerschaftlichen Ansatz maximiert.

13.2 Rolle

FIIA unternimmt Schritte, um

- Anliegen der Investoren zu verstehen und zu fördern,
- Anliegen der Genehmigungsbehörden zu verstehen und zu fördern,

- Beratungen unter Beteiligung mehrerer Stellen anzuregen und
- Angelegenheiten, die auf FIIA-Ebene nicht gelöst, und Projekte, die wegen Durchführungsengpässen nicht realisiert werden, vierteljährlich an höhere Ebenen weiterzuleiten.

13.3 Aufgaben

Die Aufgaben der FIIA umfassen:

- die Beschleunigung verschiedener Genehmigungs- und Zulassungsverfahren,
- die Förderung von Partnerschaften zwischen Investoren und zuständigen Regierungsstellen,
- die Vermittlung zwischen unterschiedlichen Auffassungen,
- die Verbesserung der allgemeinen Glaubwürdigkeit,
- die Prüfung des politischen Rahmens und
- regelmäßige Kontakte mit dem Ministry of External Affairs, um Indiens diplomatische Missionen im Ausland über den Weg von der Genehmigung ausländischer Direktinvestitionen bis zur tatsächlichen Investitionstätigkeit und Projektabwicklung informiert zu halten.

13.4 Für die Arbeit der FIIA gelten die folgenden Modalitäten:

- i. FIIA richtet ein Fast Track Committee (FTC) für die Prüfung und Überwachung von Megaprojekten ein. Sie benennt als Mitglieder des FTC Vertreter verschiedener Ministerien, Behörden, Regierungen einzelner Bundesstaaten auf Arbeitsebene. Der Vertreter des zuständigen Regierungsministeriums fungiert als Projektkoordinator und leitet das FTC. Das FTC gibt für das jeweilige Projekt den Zeitrahmen vor, innerhalb dessen verschiedene Genehmigungen/Zulassungen erteilt werden müssen. Das FTC weist auch auf Probleme hin, die von FIIA zu klären sind. Mit den vom FTC gelieferten Inputs formuliert FIIA Empfehlungen für jedes Projekt, aufgrund derer Regierungsministerien bzw. Regierungen der Bundesstaaten entsprechend ihren eigenen Gesetzen und Bestimmungen Maßnahmen ergreifen.
- ii. FIIA initiiert interministerielle Beratungen und legt der zuständigen Behörde, d.h. dem zuständigen Ministerium oder Amt auf zentral- oder einzelstaatlicher Ebene, bei Angelegenheiten, die politisches Eingreifen erfordern, Empfehlungen vor.
- iii. FIIA fungiert als zentrale Schnittstelle zwischen Investor und Regierungsstellen wie Regierungsministerien, Regierungen der einzelnen Bundesstaaten, Pollution Control Board, DGFT, Regulierungsbehörden, Steuerbehörden, Company Law Board usw.
- iv. FIIA kommt einmal monatlich zusammen, um Investitionsvorhaben der Größenordnung ab einer Milliarde Rupien zu prüfen, vom FTC erhaltene Hinweise zu besprechen und die Arbeit der verschiedenen FTCs zu verfolgen. Gegebenenfalls befasst sie sich – unabhängig vom Investitionsvolumen - mit Beschwerden über Durchführungsengpässe bei genehmigten ausländischen Direktinvestitionen.
- v. FIIA legt von Zeit zu Zeit Empfehlungen vor für die zügige Abwicklung und Transparenz staatlicher Verfahren im Umgang mit ausländischen Direktinvestitionsprojekten.

13.5 Das Secretariat for Industrial Assistance (SIA) im Department of Industrial Policy and Promotion fungiert als Sekretariat der FIIA.

13.6 Inhaber von Genehmigungen werden gebeten, sich mit Vorschlägen und Problemen an die E-Mail-Adresse der FIIA fiaa@ub.nic.in oder an eine der nachstehenden Amtspersonen im SIA zu wenden:

- i. Joint Secretary, SIA;
- ii. Director (FIPB und 100% EOUs);
- iii. Director (FIIA);
- iv. Director (100% EOUs und NRI-Investitionen);
- v. Director (Investment Promotion & Infrastructure Development Cell).
- vi. Director (Industrial Licensing and Technology Collaboration)

(Die Kontaktadresse dieser Beamten finden Sie am Ende dieser Veröffentlichung.)

Die angesprochenen Themen werden den zuständigen Behörden vorgelegt und in den FIIA-Sitzungen diskutiert.

14. FOREIGN INVESTMENT PROMOTION COUNCIL (FIPC)

Neben der Schaffung investorenfreundlicher und transparenter politischer Rahmenbedingungen werden weitere Maßnahmen zur Förderung ausländischer Direktinvestitionen in Indien ergriffen. Die Regierung hat den Foreign Investment Promotion Council (FIPC) im Ministry of Commerce and Industry eingerichtet. Ihm gehören Fachkräfte aus Industrie und Handel an. Er soll einen stärker zielorientierten Ansatz der Förderung ausländischer Direktinvestitionen verfolgen. Wesentliche Aufgabe des FIPC ist es, spezifische Sektoren/Projekte im Land zu ermitteln, in denen ausländische Direktinvestitionen benötigt werden, und für deren Mobilisierung gezielt bestimmte Regionen/Länder der Welt anzusprechen.

15. Secretariat for industrial assistance (SIA)

15.1 Das SIA wurde von der indischen Regierung im Department of Industrial Policy and Promotion im Ministry of Commerce and Industry eingerichtet als zentrale Vermittlungsstelle für Unternehmerunterstützung, Investorenförderung, Entgegennahme und Bearbeitung aller von der Regierung zu genehmigenden Anträge, Mitteilung von Regierungsentscheidungen über eingereichte Anträge, Unterstützung von Unternehmern und Investoren bei der Planung von Projekten (einschließlich Kontakten mit anderen Organisationen und Verwaltungen der einzelnen Bundesstaaten) und Überwachung der Projektdurchführung. Das SIA verkündet die Regierungspolitik in Bezug auf Investitionen und Technologie und sammelt und veröffentlicht monatliche Produktionsdaten von 209 ausgewählten Industriegruppen.

Fördermaßnahmen des SIA

15.2 Als investorenfreundliche Stelle bietet das SIA indischen und ausländischen Unternehmen Information und Unterstützung bei Betriebsgründungen und Investitionen an. Es berät potenzielle Unternehmer und veröffentlicht regelmäßig Informationen und Daten in seinen beiden monatlich erscheinenden Mitteilungsblättern "SIA Newsletter" und "SIA Statistics" sowie über seine Website unter der Adresse <http://indmin.nic.in>. Es hilft potenziellen Investoren auch bei der Suche nach Partnern für Gemeinschaftsunternehmen und stellt umfassende Informationen über relevante, auch sektor- oder staatspezifische Politik und Verfahren bereit.

Entrepreneurial Assistance Unit (EAU) des SIA

15.3 Die EAU ist dem SIA im Department of Industrial Policy and Promotion angegliedert und berät Unternehmer in verschiedenen für Investitionsentscheidungen relevanten Fragen. Sie nimmt alle Unterlagen/Anträge im Zusammenhang mit Industriegenehmigungen entgegen und gibt sofort eine maschinell erstellte Bestätigung mit einer Identifikations-/Referenznummer aus. Bei künftigem Schriftverkehr mit dem SIA sollte diese Nummer immer angegeben werden. Werden Unterlagen per Post eingereicht, so geht die Bestätigung auf dem Postweg zu. Dies gilt für alle Unterlagen/Anträge im Zusammenhang mit IEMs, Industrielizenzen, ausländischen Investitionen, Technologieabkommen mit ausländischen Partnern, 100% EOUs, EHTPs, STPs etc.

15.4 Die EAU bearbeitet zudem Anfragen von Unternehmern zu einem breiten Themenspektrum im Zusammenhang mit Investitionsentscheidungen. Sie klärt offene Fragen und organisiert Treffen mit Verbindungspersonen in den zuständigen Ministerien und Organisationen. Die EAU gibt auch Auskunft über den aktuellen Stand von Anträgen auf verschiedene Industriegenehmigungen.

Investment Promotion and Infrastructure Development (IP & ID) Cell

15.5 Die im Juni 1998 innerhalb der IP&ID-Stelle eingerichtete Projektbetreuungsgruppe (Project Monitoring Wing) untersteht seit 27.7.2001 der Foreign Investment Implementation Authority (FIIA). Die Gruppe hat die folgenden Aufgaben:

- a. Verbreitung von Informationen über das Investitionsklima in Indien;
- b. Erleichterung von Investitionen;
- c. Entwicklung und Verbreitung von multimedialem Präsentationsmaterial und Publikationen;
- d. Organisation von Symposien, Seminaren etc. zum Thema Investitionsförderung;
- e. Kontakte mit Staatsregierungen im Hinblick auf Investitionsförderung;
- f. Dokumentation von zentralen Vermittlungssystemen in verschiedenen Staaten;
- g. Partnersuche für Investitionsprojekte;
- h. Koordination von Entwicklungsmaßnahmen in für Investitionen/Technologietransfer zugelassenen Infrastrukturbereichen wie Strom, Telekommunikation, Häfen, Straßen, etc.;
- i. Förderung von Projekten zur Entwicklung industrieller Modellstädte, Industrieparks etc.;

- j. Förderung privater, auch ausländischer Investitionen im Infrastrukturbereich;
- k. Zusammenstellung von sektorpolitischen Grundsätzen, Strategien und Richtlinien für Infrastruktursektoren in Indien und im Ausland und
- l. Mitwirkung an der Planung des Infrastrukturbedarfs für die Industrie.

Project Monitoring Wing

15.6 Die im Juni 1998 innerhalb der IP&ID-Stelle eingerichtete Projektbetreuungsgruppe (Project Monitoring Wing) wurde mit Wirkung vom 27.7.2001 der Foreign Investment Implementation Authority (FIIA) angegliedert. Die Gruppe hat die folgenden Aufgaben:

- i. Abstimmung mit den zuständigen zentral- und einzelstaatlichen Ministerien, Verwaltungsabteilungen und Behörden zur Betreuung und Überwachung genehmigter Projekte sowie Zusammenstellung und Auswertung der entsprechenden Informationen;
- ii. im Bedarfsfall direkte Kontaktaufnahme mit Unternehmern sowie Aktualisierung der Informationen über Projekte und Bereitstellung der benötigten Unterstützung.

16. verbindungspersonen

16.1 Das Department of Industrial Policy and Promotion hat Beamte auf der Vizesekretär- bzw. Direktorenebene als Verbindungspersonen für alle Fragen im Zusammenhang mit Industrieprojekten in einem Bundesstaat benannt. Für Großprojekte mit hohen ausländischen Direktinvestitionen wurden Beamte im Department of Industrial Policy and Promotion und in anderen Behörden (z.B. dem für das Investitionsvorhaben zuständigen Fachministerium) und in der einzelstaatlichen Verwaltung als Verbindungspersonen benannt, damit die Projekte im geplanten Zeitrahmen durchgeführt werden können. Die Mitglieder des Project Monitoring Wing stehen mit den Verbindungspersonen in Kontakt.

17. länderspezifische vermittlungsstellen

17.1 Das Department of Industrial Policy and Promotion hat auch spezifische Vermittlungsstellen für Länder mit erheblichem Investitionsinteresse in Indien eröffnet. Länderspezifische Vermittlungsstellen gibt es derzeit für die USA, Deutschland, Frankreich, die Schweiz, Australien, Japan und Korea. Jede Vermittlungsstelle wird von einem leitenden Beamten des Department betreut und unterstützt.

17.2 Die SIA-Veröffentlichung "India Investment Guide" ist nun in japanischer, deutscher und französischer Sprache erhältlich.

18. Das International Centre for Alternative Dispute Resolution (ICADR)

Das International Centre for Alternative Dispute Resolution (ICADR) wurde als unabhängige Organisation unter der Schirmherrschaft des Ministry of Law, Justice and Company Affairs zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen nationalen und internationalen Parteien durch verschiedene Methoden der alternativen Streitbeilegung gegründet. Es hat seinen Hauptsitz in New Delhi und Regionalbüros in Lucknow und Hyderabad. Weitere Informationen über das ICADR finden Sie auf der Website unter <http://www.icadr.org>.

19. publikationen

SIA Newsletter

19.1 Der SIA Newsletter erscheint monatlich und enthält Informationen über ausländische Direktinvestitionen, Investitionen nicht im Land ansässiger Inder, Aufgliederung nach Sektoren, Aufgliederung nach Ländern, alle für ausländische Direktinvestitionen und Investitionen nicht ansässiger Inder im Verlauf des Monats erteilten Genehmigungen, Eingänge von ausländischen Direktinvestitionen und politische Bekanntmachungen des Monats.

Jahresausgaben des SIA Newsletter für 1999 und 2000 wurden von offizieller Seite freigegeben und sind nun gegen Bezahlung beim Controller of Publications, 1 civil lines, Delhi - 110054, oder bei jeder Verkaufsstelle für Regierungspublikationen erhältlich.

SIA Statistics

19.2 Auch diese Publikation erscheint monatlich und enthält Informationen über Industrielizenzen, für die Einrichtung von 100% exportorientierten Unternehmen erteilte Genehmigungen, Einzelheiten der Genehmigung von Industrielizenzen, exportorientierten Unternehmen, technischer Zusammenarbeit mit ausländischen Partnern etc., monatliche Produktionsdaten von 209 ausgewählten Industriegruppen sowie regierungspolitische Bekanntmachungen des Monats.

Jahresausgaben der SIA Statistics wurden von offizieller Seite freigegeben und sind nun gegen Bezahlung beim Controller of Publications, 1 civil lines, Delhi - 110054, oder bei jeder Verkaufsstelle für Regierungspublikationen erhältlich.

Sonstige Publikationen

19.3 Zu den sonstigen Publikationen zählen dieser Leitfaden sowie sektorspezifische Veröffentlichungen, etwa über die indische Autoindustrie, Zementindustrie, Maschinen- und Geräteindustrie, Lederindustrie usw. Eine Publikationsreihe über den Infrastruktursektor mit Einzelbänden zu Häfen, Straßen, Strom, Telekommunikation und Eisenbahnen wird ebenfalls aufgelegt. Außerdem gibt es Informationsmaterial über die aktuelle Steuer- und Zollstruktur, Zugangsmöglichkeiten für wirtschaftliche Tätigkeit in Indien u.a.m.

Alle diese Publikationen sind zu beziehen über die EAU des SIA, die IP&ID-Stelle sowie indische Missionen im Ausland. Sie können auch von der Website des SIA heruntergeladen werden.

20. Die SIA-Website

(<http://dipp.nic.in>)

20.1 Eine neue Website (<http://dipp.nic.in>) des Department of Industrial Policy and Promotion (DIPP) wurde kürzlich eingerichtet. Sie soll Auskunft geben über das Investitionsklima in Indien und enthält allgemeine Informationen über Investitionen in Indien, den Leitfadens Industriepolitik und Verfahrensregeln, weitere Publikationen, Angaben zur Industriepolitik der einzelnen Bundesstaaten, bevorstehende Veranstaltungen, Projektangebote, Investitionsmöglichkeiten in ausgewählten Sektoren, das Profil der vom DIPP betreuten Branchen, den Stand der Anträge an das FIPB, herunterladbare Formulare usw. Die japanische, deutsche, französische, italienische und spanische Fassung des Leitfadens ist ebenfalls auf der Website abrufbar. Die ehemalige Website des SIA ist nun unter <http://siadipp.nic.in> zu finden.

20.2 Online-Beratungsdienste über elektronische Gesprächsrunden und schwarze Bretter sind zu festen Zeiten über diese Website im Internet zugänglich. Hilfestellung beim Abfassen und Einreichen von Anträgen an das SIA wird ebenfalls angeboten.

20.3 Die Website enthält Links zu den Websites aller Ministerien der Zentralregierung sowie zu den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten, zu Banken, Finanzinstituten und Wirtschaftsverbänden.

21. vorlage monatlicher produktionsberichte

21.1 Alle lizenzpflichtigen und nicht lizenzpflichtigen Industrieunternehmen sind gesetzlich verpflichtet, den zuständigen Fachbehörden einen monatlichen Proforma-Produktionsbericht vorzulegen. Zuständig sind je nach Sachlage: Deputy Director (Statistics), Secretariat for Industrial Assistance (SIA), Department of Industrial Policy and Promotion; Iron and Steel Controller; Coal Controller; Directorate of Sugar; Directorate of Vanaspati, Vegetable Oils and Fats und Textile Commissioner. Eine Kopie des monatlichen Produktionsberichtes sollte auch dem zuständigen Verwaltungsministerium bzw. der entsprechenden Verwaltungsabteilung zugehen.

21.2 Im Falle mittelständischer Industriebetriebe ist der monatliche Produktionsbericht der zuständigen Staatsregierung oder dem Commissioner of Industries und dem Department of Small Scale and Agro & Rural Industries der indischen Regierung vorzulegen, eine Kopie dem Small Industries Service Institute.

22. verfahren für sonstige umweltgenehmigungen

22.1 Unternehmer werden gebeten, sich an das Ministry of Environment and Forests, Paryavaran Bhavan, Phase II, CGO Complex, Lodhi Road, New Delhi - 110003, zu wenden.

23. export- und importinformation

23.1 Exporte und Importe von technischen Anlagen und Maschinen müssen entsprechend der geltenden Export- und Importpolitik erfolgen. Auskünfte und Unterstützung erhalten Unternehmer im Directorate General of Foreign Trade (DGFT), Ministry of Commerce and Industry, Udyog Bhavan, New Delhi - 110011.

24. aufnahme gewerblicher kredite im ausland

24.1 Kreditnehmer können Anträge in der vorgeschriebenen Form an den Joint Secretary (ECB), Department of Economic Affairs, Ministry of Finance, North Block, New Delhi - 110001, stellen. Grundsätze und Verfahren sind in den von diesem Ministerium herausgegebenen Richtlinien enthalten und über die SIA-Website zu beziehen.

25. eintragung von gesellschaften

24.1 Auskünfte und Einzelheiten sind zu beziehen über das Department of Company Affairs, Shastri Bhavan, New Delhi - 110011, oder den Registerführer für Gesellschaften mit Sitz in den Hauptstädten aller Bundesstaaten.

26. misstände und beschwerden

Ombudsperson für Unternehmen

26.1 Um eine zügige Beseitigung von Missständen zu gewährleisten und Beschwerden über schleppende Genehmigungsverfahren für Industrieprojekte zu bearbeiten, hat die Regierung eine OMBUDSPERSON FÜR UNTERNEHMEN im Ministry of Commerce and Industry benannt. Der Additional Secretary & Financial Adviser, Ministry of Commerce and Industry, Udyog Bhavan, New Delhi - 110011, wurde zur Ombudsperson für Unternehmen ernannt.

Schlichter & Joint Secretary

26.2 Beschwerden nimmt auch der als Schlichter beauftragte Joint Secretary, Department of Industrial Policy and Promotion, Ministry of Commerce and Industry, Udyog Bhavan, New Delhi - 110011, entgegen. Sie können per Post oder über den Briefkasten in der EAU des

SIA zugestellt oder am Empfang des Ministry of Commerce and Industry, Eingang Nr. 13 in Udyog Bhavan, New Delhi - 110011, abgegeben werden. Jede solche Mitteilung wird zügig bearbeitet, und Maßnahmen zur Beseitigung des Missstands werden ergriffen.

27 bürgercharta

27.1 Das Department of Industrial Policy and Promotion hat auch eine eigene Bürgercharta, die von dem Department erwartete allgemeine Verfahrensregeln und Leistungsstandards aufzeigt.

Anlage I

Liste der Industriezweige, die dem öffentlichen Sektor vorbehalten sind

1. Atomenergie
2. Bahntransport

Anlage II

Liste der Industriezweige, FÜR DIE eine Industrielizenz vorgeschrieben ist

1. Destillieren und Brauen von alkoholischen Getränken.
2. Zigarren und Zigaretten aus Tabak und Tabakersatzprodukte.
3. Jede Art elektronischer Luft- und Raumfahrt- sowie Verteidigungsausrüstung.
4. Industriesprengstoffe einschließlich Munitionszünder, Sicherheitszünder, Schießpulver, Nitrozellulose und Zündschnüren.
5. Gefährliche Chemikalien.
 - a. Cyanwasserstoffsäure und ihre Derivate
 - b. Phosgen und seine Derivate
 - c. Isocyanate und Diisocyanate von Kohlenwasserstoffen, sofern sie nicht andernorts aufgeführt sind (Beispiel: Methylisocyanat)
6. Arzneistoffe und pharmazeutische Produkte (gemäß der im September 1994 verkündeten und im Februar 1999 ergänzten geänderten Arzneimittelpolitik).

Hinweis: Anmerkung: Die Herstellung von Produkten, die der mittelständischen Wirtschaft vorbehalten sind, durch andere Industrieunternehmen und die Ansiedlung von Industrieunternehmen an Standorten, die laut offizieller Standortpolitik nicht als Industriestandorte ausgewiesen sind, unterliegen der Lizenzpflicht.

ANLAGE III

RICHTLINIEN FÜR DIE PRÜFUNG VON VORSCHLÄGEN FÜR AUSLÄNDISCHE DIREKTINVESTITIONEN DURCH DAS FIPB

(Siehe auch Abschnitt 2.11 des Leitfadens)

Die folgenden Richtlinien wurden erarbeitet, um dem FIPB die Prüfung von Vorschlägen für ausländische Direktinvestitionen und die Formulierung von Empfehlungen zu ermöglichen.

1. Alle Anträge sollten dem FIPB vom SIA innerhalb von 15 Tagen vorgelegt, die Stellungnahmen der Verwaltungsministerien sollten dem FIPB entweder vor oder während der FIPB-Sitzung übermittelt werden.
2. Anträge sollten durch das FIPB unter Beachtung des Zeitrahmens von 30 Tagen für die Mitteilung der Regierungsentscheidung (d.h. Genehmigung oder Ablehnung durch das Ministry of Commerce and Industry / CCEA) geprüft werden.
3. Besteht noch Klärungsbedarf bezüglich des Antrags oder werden weitere Informationen benötigt, sollte der Antragsteller, um Verzögerungen zu vermeiden, zur FIPB-Sitzung hinzugezogen werden.
4. Bei der Prüfung von Anträgen und Formulierung von Empfehlungen sollte das FIPB die spezifischen Erfordernisse und Grundsätze der vom beantragten Projekt betroffenen Sektoren beachten.
5. Das FIPB prüft jeden Projektvorschlag in seiner Gesamtheit (falls er etwa neben ausländischen Investitionen auch technische Zusammenarbeit oder eine Industrielizenz beinhaltet). Seine Empfehlungen beziehen sich jedoch nur auf die Genehmigung der finanziellen und technischen Zusammenarbeit mit ausländischen Partnern, und der ausländische Investor muss sonstige vorgeschriebene Genehmigungen gesondert einholen.
6. Das FIPB sollte die ihm vorgelegten Anträge auf die folgenden Punkte prüfen,
 - i. ob die Tätigkeitsbereiche eine Industrielizenz erfordern oder nicht; wenn sie dies tun, müssen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Industrielizenz geprüft werden;
 - ii. ob das Vorhaben technische Zusammenarbeit beinhaltet, und wenn es dies tut, die Herkunft und Natur der zu vermittelnden Technologie;
 - iii. ob das Vorhaben einer Exportverpflichtung unterliegt, und wenn dem so ist, ob der Antragsteller bereit ist, eine solche Verpflichtung einzugehen (dies gilt für Einheiten, die der mittelständischen Wirtschaft vorbehalten sind, für den Dividendenausgleich sowie für 100% EOUs und Unternehmen in EPZs);
 - iv. ob das Vorhaben eine Exportplanung enthält, und wenn dem so ist, die vorgesehenen Ausfuhr Güter und Ausfuhrziele;
 - v. ob das Vorhaben gleichzeitig in andere Programme, etwa das Programm "Export Promotion Capital Goods" (EPCG), eingebunden ist;
 - vi. ob im Falle von EOUs die Mindestvorgaben für Wertzuwachs und Ausfuhrumsatz erreicht werden oder nicht;
 - vii. ob das Vorhaben eine Lockerung der Standortbeschränkungen gemäß Industrielizenzpolitik beinhaltet;
 - viii. ob das Vorhaben strategische oder verteidigungspolitische Bedeutung hat;
 - ix. ob das Vorhaben ein vorhergehendes Joint Venture oder Technologietransfer- oder Markenabkommen im gleichen oder einem verwandten Bereich in Indien berührt, welche Umstände dazu führen, dass die Gründung eines neuen Joint Venture bzw. die Schließung eines neuen Technologietransfer- oder Markenabkommens für notwendig erachtet wird, und ob der Nachweis erbracht ist, dass das neue Projekt in

keiner Weise die Interessen des bestehenden Joint Venture oder des Partners des bestehenden Technologietransfer-/Markenabkommens oder anderer Beteiligter gefährdet

7. Bei der Prüfung der Anträge sollten die folgenden Vorhaben Priorität erhalten:
 - a. Einheiten/Aktivitäten, die nicht im automatischen Verfahren genehmigungsfähig sind;
 - b. Einheiten im Infrastruktursektor;
 - c. Einheiten mit Exportpotenzial;
 - d. Einheiten mit großem Beschäftigungspotenzial vor allem für die ländliche Bevölkerung;
 - e. Einheiten mit einer direkten oder beschaffungsbezogenen Verbindung zur Agrarindustrie / zum Agrarsektor;
 - f. Einheiten mit hoher sozialer Relevanz wie etwa Krankenhäuser, Entwicklung menschlicher Fähigkeiten, lebensrettende Medikamente und Ausrüstung;
 - g. Vorhaben, die Technologie oder Kapital ins Land bringen.

8. Bei der Bearbeitung der Anträge sollten die folgenden Punkte besonders geprüft werden:
 - a. Höhe der vorgesehenen ausländischen Kapitalbeteiligung (gegebenenfalls unter Beachtung sektorspezifischer Obergrenzen, z.B. 24% für mittelständische Betriebe, 40% für Betreiber von Lufttaxi/Luftfahrtgesellschaften, 49% für Grund-, Mobilfunk-, Funkruf- und andere Dienste im Telekommunikationssektor).
 - b. Höhe des Eigenkapitals und Zusammensetzung nach Beteiligungen ausländischer Partner, nicht ansässiger Inder (einschließlich OCBs), ansässiger Inder.
 - c. Höhe des Eigenkapitals unter dem Gesichtspunkt, ob das vorgeschlagene Projekt eine Holding-Gesellschaft, eine 100%ige Tochtergesellschaft, eine Gesellschaft mit überwiegender Auslandsbeteiligung (d.h. 75% oder mehr) oder ein Joint Venture wäre.
 - d. Ob die vorgeschlagene Auslandskapitalbeteiligung dazu dient, ein neues (Joint-Venture- oder sonstiges) Projekt einzurichten, einen bestehenden ausländischen/NRI-Kapitalanteil zu erhöhen oder einen ausländischen/NRI-Kapitalanteil in einer bestehenden indischen Gesellschaft neu zuzuführen.
 - e. Ob im Falle einer Neuzuführung und/oder Erhöhung eines ausländischen/NRI-Kapitalanteils bei bestehenden indischen Unternehmen ein Beschluss des Board of Directors vorliegt, der die Zuführung/Erhöhung des ausländischen/NRI-Kapitalanteils befürwortet, und ob es eine Aktionärsvereinbarung gibt oder nicht.
 - f. Im Falle einer Neuzuführung und/oder Erhöhung von Auslandskapital bei bestehenden indischen Gesellschaften der Grund, warum der Vorschlag gemacht wurde, und die Modalitäten für die Neuzuführung/Erhöhung [z.B. durch Erhöhung des eingezahlten Kapitals, des autorisierten Kapitals, Aktienübertragung (feindlich oder nicht), Bezugsrechtsausgabe u.a.]. Sollen der Kapitalanteil nicht ansässiger Anteilseigner an einem Joint Venture innerhalb der zulässigen Grenzen oder das eingezahlte Kapital in einer 100%igen Tochtergesellschaft erhöht werden, ist eine Genehmigung durch das FIPB nicht erforderlich, sofern die geplante Erhöhung dem SIA ordnungsgemäß angezeigt wird und die offizielle Mitteilung dem SIA innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Mittel aus dem Ausland und Zuteilung der Anteile (an nicht ansässige Anteilseigner) zugeht.

- g. Ob die Ausgabe/Übertragung/Preisgestaltung der Anteile nach den Richtlinien von SEBI und RBI erfolgt.
 - h. Ob es sich um eine verarbeitende Tätigkeit oder eine Dienstleistung oder eine Kombination aus beiden handelt.
 - i. Ob die Tätigkeit einer Einschränkung in Bezug auf der mittelständischen Wirtschaft vorbehaltene Bereiche unterliegt.
 - j. Ob die Aktivität einer sektorspezifischen Einschränkung unterliegt (so sind z.B. ausländische Investitionen, nicht aber NRI/OCB-Investitionen im Immobiliensektor verboten).
 - k. Ob das Vorhaben ausschließlich Handelsaktivität umfasst, und wenn dem so ist, ob es Export oder sowohl Export wie Import oder auch Binnenhandel und im Falle von Binnenhandel auch Einzelhandel umfasst.
 - l. Ob das Vorhaben die Einfuhr von gefährlichen, verbotenen oder umweltschädlichen Produkten beinhaltet (z.B. Einfuhr von Plastikabfällen oder Recycling-Kunststoffen).
9. Im Hinblick auf Aktivitäten, für die Beteiligungsobergrenzen vorgeschrieben sind, kann das FIPB unter Beachtung der besonderen Erfordernisse und Vorzüge des Einzelfalles die Zulassung höherer Auslandskapitalanteile empfehlen.
10. Bei anderen Industriezweigen/Aktivitäten kann das FIPB nach Prüfung des Einzelfalles eine ausländischen Kapitalbeteiligung in Höhe von 51% empfehlen. Für höhere Auslandskapitalbeteiligungen bis zu 74% kann das FIPB Gesichtspunkte wie das für das Projekt erforderliche Kapital, die Art und Qualität der Technologie, den Bedarf an Marketing- und Managementfähigkeiten und das Exportengagement heranziehen.
11. Das FIPB kann 100%ige ausländische Holding- oder Tochtergesellschaften aufgrund der folgenden Kriterien empfehlen:
- a. wenn es sich ausschließlich um Holding-Aktivitäten handelt, müssen alle folgenden/nachgelagerten Investitionen vorab durch die Regierung genehmigt werden;
 - b. wenn das Eigentumsrecht an Technologien geschützt oder Spitzentechnologie eingeführt werden soll;
 - c. wenn mindestens 50% der Produktion exportiert werden sollen;
 - d. wenn es sich um ein Beratungsvorhaben handelt und
 - e. wenn es sich um Vorhaben in den Bereichen Industriemodellstädte, Industrieparks oder Industriegebiete handelt.
12. In Sonderfällen, in denen der ausländische Investor anfänglich keinen indischen Partner für ein Gemeinschaftsunternehmen findet, kann das FIPB die befristete Genehmigung eines ausländischen Kapitalanteils von 100% empfehlen unter der Bedingung, dass der ausländische Investor innerhalb von 3 – 5 Jahren einen Kapitalanteil von mindestens 26% indischen Partnern (Partnern in Einzel- oder Gemeinschaftsunternehmen oder der Allgemeinheit oder beiden) überträgt.
13. Auch im Fall eines Gemeinschaftsunternehmens, in dem der indische Partner die Mittel für die Erweiterung/technische Modernisierung der bestehenden wirtschaftlichen Tätigkeit nicht aufbringt, kann das FIPB eine Erhöhung des ausländischen Kapitalanteils am Unternehmen (auf bis zu 100%) empfehlen.

14. Im Falle von Handelsgesellschaften kann ein Auslandskapitalanteil von 100% für folgende Aktivitäten erlaubt werden:

- i. Exporte;
- ii. Mengenimporte mit Verkäufen ab Hafen / ab Zollfreilager;
- iii. Abholgroßhandel;
- iv. sonstige Einfuhr von Gütern oder Leistungen unter der Voraussetzung, dass mindestens 75% für die Beschaffung und den Verkauf von Gütern und Leistungen zwischen den Unternehmen einer Gruppe verwendet werden.

15. Bei Unternehmen in den Sektoren Infrastruktur und Dienstleistungen, in denen Höchstgrenzen für ausländische Investitionen vorgeschrieben sind, sollten für diese Höchstgrenzen nur Direktinvestitionen, nicht aber ausländische Investitionen in eine Investitionsgesellschaft angerechnet werden, sofern die ausländischen Direktinvestitionen in diese Investitionsgesellschaft 49% nicht überschreiten und das Management der Investitionsgesellschaft in Händen der indischen Eigentümer liegt.

16. Nach der Ausstellung eines Genehmigungsschreibens an einen ausländischen Investor wird keine Bedingung dieses Schreibens geändert und keine neue Bedingung hinzugefügt. Das schließt Änderungen der für den Industriesektor allgemein geltenden Grundsätze und Regelungen nicht aus.

17. Wurden in einem Vorhaben (bei dem es sich nicht um eine 100%ige Tochtergesellschaft handelt) ausländische Direktinvestitionen bis zu einem bestimmten Auslandskapitalanteil an dem Gemeinschaftsunternehmen genehmigt, wird dieser Anteil nicht im Nachhinein reduziert, während eine Erhöhung möglich ist. Möchten im Falle genehmigter Aktivitäten der (die) betroffene(n) ausländische(n) Investor(en) zu einem späteren Zeitpunkt weiteres Kapital einbringen und beschränken sich die geplanten Investitionen auf die genehmigten Aktivitäten, wird das FIPB eine automatische Genehmigung empfehlen.

18. Bei Privatbankprojekten wird der Antrag erst geprüft, wenn eine prinzipielle Erlaubnis der RBI vorliegt.

19. Die derzeit gültigen Beschränkungen in den verschiedenen Sektoren sind in der Anlage IV aufgeführt und sollten bei der Prüfung der Vorschläge Beachtung finden.

Die Richtlinien sollen dem FIPB helfen, Projektvorschläge objektiv und nachvollziehbar zu prüfen. Sie sollen in keiner Weise die Flexibilität dieses Gremiums einschränken oder es daran hindern, Vorschläge in ihrer Gesamtheit zu betrachten oder Empfehlungen aufgrund anderer Kriterien oder besonderer Umstände oder Merkmale, die ihm wichtig erscheinen, auszusprechen. Sie sind als Verwaltungsrichtlinien gedacht und im Hinblick auf vom FIPB auszusprechende Empfehlungen für Regierungsentscheidungen im Zusammenhang mit ausländischen Direktinvestitionen keineswegs rechtsverbindlich.

Die Veröffentlichung dieser Richtlinien erfolgt unbeschadet des Rechts der Regierung, neue Richtlinien herauszugeben oder die rechtlichen Bestimmungen und politischen Vorgaben zu ändern, wann immer dies notwendig erscheint.

Die obigen Richtlinien unterliegen den Änderungen, die das Secretariat for Industrial Assistance (SIA) von Zeit zu Zeit bekannt gibt.

ANLAGE IV

SEKTORSPEZIFISCHE RICHTLINIEN FÜR AUSLÄNDISCHE DIREKTINVESTITIONEN

Lfd. Nr.	Sektor	Richtlinien
1.	Privates Bankwesen	49% ausländische Direktinvestitionen aus allen Quellen sind im automatischen Verfahren zulässig, sofern Richtlinien, die RBI von Zeit zu Zeit herausgibt, eingehalten werden. Eine Zusammenfassung der Richtlinien finden Sie in Appendix-A.
	Nichtbank-Finanzdienstleistungen	<p>a. Ausländische Direktinvestitionen, NRI- und OCB-Investitionen sind bei den folgenden 19 Nichtbank-Finanzdienstleistungen zu den unten stehenden Bedingungen erlaubt:</p> <ul style="list-style-type: none"> i. Merchant Banking ii. Emissionsgeschäft iii. Portfolio-Management iv. Anlageberatung v. Finanzberatung vi. Wertpapiermaklergeschäft vii. Vermögensverwaltung viii. Risikokapital ix. Depotverwahrung x. Factoring xi. Kreditinformation xii. Kreditrating xiii. Leasing und Finanzierung

		<p>xiv. Wohnungsbaufinanzierung</p> <p>xv. Devisenmaklergeschäft</p> <p>xvi. Kreditkartengeschäft</p> <p>xvii. Geldwechselgeschäft</p> <p>xviii. Mikrokreditwesen</p> <p>xix. ländliches Kreditwesen</p>
		<p>b. Mindestkapitalausstattung für fondsgestützte Nichtbanken-Finanzierungsgesellschaften:</p> <p>i) Für ausländische Direktinvestitionen bis 51% sind 0,5 Millionen US\$ im Voraus zu erbringen.</p> <p>ii) Für ausländische Direktinvestitionen über 51% und bis 75% sind 5 Millionen US\$ im Voraus zu erbringen.</p> <p>iii) Für ausländische Direktinvestitionen über 75% und bis 100% sind 50 Millionen US\$, davon 7,5 Millionen US\$ vorab und der Rest innerhalb von 24 Monaten, zu erbringen.</p>
		<p>c. Mindestkapitalausstattung für nicht fondsgestützte Aktivitäten:</p> <p>Die Mindestkapitalausstattungsnorm von 0,5 Millionen US\$ gilt für alle zugelassenen nicht fondsgestützten Nichtbanken-Finanzierungsgesellschaften mit ausländischer Beteiligung.</p> <p>d. Ausländische Investoren können 100-prozentige Tochtergesellschaften ohne Desinvestition von mindestens 25 % des Eigenkapitals an indische Rechtspersonen gründen, sofern sie gemäß Absatz b.iii) 50 Millionen US\$ einbringen (keine Beschränkung der Zahl der Tochtergesellschaften ohne Einbringung zusätzlichen Kapitals).</p> <p>e. Joint Ventures, die Nichtbanken-Finanzierungsgesellschaften mit einem Auslandskapitalanteil von 75 % oder weniger als 75 % betreiben, dürfen Tochtergesellschaften für andere Nichtbanken-Finanzierungsaktivitäten gründen, wenn die Tochtergesellschaften</p>

		<p>ebenfalls die geltenden Mindestnormen für die Einbringung von Kapital nach den Absätzen b.i) und b.ii) einhalten.</p> <p>f. Für ausländische Direktinvestitionen im Bereich Nichtbanken-Finanzierungsgesellschaften ist das automatische Verfahren anwendbar, sofern Richtlinien, die RBI herausgibt, eingehalten werden.</p>
	Versicherungswesen	Ausländische Direktinvestitionen bis zu einem Anteil von 26 % sind im Versicherungswesen im automatischen Verfahren genehmigungsfähig, sofern eine Lizenz der Insurance Regulatory & Development Authority (IRDA) vorliegt.
2.	Zivile Luftfahrt Luftverkehrsgesellschaften	<p>(Detaillierte Richtlinien wurden vom Ministry of Civil Aviation herausgegeben.)</p> <p>Für inländische Luftverkehrsgesellschaften gilt:</p> <p>i. Ausländische Direktinvestitionen bis zu 40% sind zulässig, sofern keine direkte oder indirekte Kapitalbeteiligung ausländischer Flugverkehrsgesellschaften vorliegt.</p> <p>ii. NRI- und OCB-Investitionen bis zu 100% sind zulässig.</p> <p>iii. Automatische Genehmigung ist nicht möglich.</p>
	Flughäfen	Ausländische Direktinvestitionen sind zulässig bis zu einer Höhe von 100%, bei einem Anteil über 74% ist eine Regierungsgenehmigung erforderlich.
3.	Telekommunikation	<p>i. Bei Grund-, Mobilfunk- und Mehrwertdiensten und bei satellitengestützten globalen mobilen Privatkommunikationsdiensten sind ausländische Direktinvestitionen auf 49% beschränkt, an Lizenz- und Sicherheitsvorschriften gebunden, und die Unternehmen (die investieren und in die investiert wird) müssen die Lizenzbedingungen in Bezug auf Obergrenzen für Auslandskapital, Sperrfristen für Eigenkapitalübertragung und –erhöhung und alle sonstigen Lizenzbestimmungen einhalten.</p> <p>ii. Bei Anbietern von Internetdiensten mit Gateways, Funkruf und Ende-zu-Ende-Bandbreite sind ausländische Direktinvestitionen bis zu einer Höhe von 74% erlaubt, bei einem Anteil über 49% ist eine Regierungsgenehmigung erforderlich.</p>

		<p>Lizenz- und Sicherheitsvorschriften sind zu beachten.</p> <p>iii. Für Fertigungsaktivitäten gelten keine Beteiligungsobergrenzen.</p> <p>iv. Ausländische Direktinvestitionen bis zu einer Höhe von 100% sind im Telekommunikationssektor bei folgenden Aktivitäten erlaubt:</p> <p>a. Anbieter von Internetdiensten ohne Gateways (für Satelliten- wie für Seekabel);</p> <p>b. Infrastrukturanbieter, die unbeschaltete Glasfaserverbindungen bereitstellen (Kategorie 1);</p> <p>c. E-Mail und</p> <p>d. Voice Mail.</p> <p>Für die genannten Aktivitäten gelten folgende Bedingungen:</p> <p>a. Ausländische Direktinvestitionen bis zu 100% sind zulässig, sofern die Unternehmen, wenn sie in anderen Teilen der Welt börsennotiert sind, 26% ihre Eigenkapitals innerhalb von fünf Jahren zugunsten der indischen Öffentlichkeit veräußern.</p> <p>b. Die genannten Leistungen unterliegen erforderlichenfalls Lizenz- und Sicherheitsvorschriften.</p> <p>c. Vorschläge für ausländische Direktinvestitionen über 49% werden vom FIPB von Fall zu Fall geprüft.</p>
4.	Erdöl (ausgenommen Raffinerie)	<p>a. Im Rahmen der Explorationspolitik sind ausländische Direktinvestitionen bis 100% zulässig bei kleinen, im Ausschreibungsverfahren vergebenen Feldern, bei Feldern mittlerer Größe bis 60% für Joint Ventures ohne eigene Rechtspersönlichkeit und bis 51% für Joint Ventures mit eigener Rechtspersönlichkeit, wenn eine Bescheinigung vorliegt, dass keine Einwände erhoben werden.</p> <p>b. Für Erdölprodukte und den Pipelinesektor sind ausländische Direktinvestitionen bis zu 51%</p>

		<p>erlaubt.</p> <p>c. Ausländische Direktinvestitionen bis zu 74% sind zulässig bei marktbezogenen Infrastrukturen und der Vermarktung von Erdölprodukten.</p> <p>d. 100%ige Tochtergesellschaft ist erlaubt für Marktstudien und Formulierung von Marktstrategien.</p> <p>e. 100%ige Tochtergesellschaft ist erlaubt im Bereich Investition/ Finanzierung.</p> <p>f. Im Bereich Handel und Vertrieb ist eine indische Kapitalbeteiligung von mindestens 26% innerhalb von fünf Jahren erforderlich.</p> <p>Automatische Genehmigung ist nicht möglich.</p>
	Erdöl (Raffinerie)	<p>a. Ausländische Direktinvestitionen sind zulässig bis zu einer Höhe von 26% bei Unternehmen des öffentlichen Sektors. Unternehmen des öffentlichen Sektors halten einen Anteil von 26% und legen 48% zur öffentlichen Zeichnung auf. Automatische Genehmigung ist nicht möglich.</p> <p>b. Bei indischen Privatunternehmen sind ausländische Direktinvestitionen bis zu 100% im automatischen Verfahren zulässig.</p>
5.	Wohnungsbau und Immobilien	<p>In diesem Sektor sind keine Investitionen aus dem Ausland erlaubt mit Ausnahme von Aktivitäten zur Entwicklung integrierter Stadtviertel und Siedlungen, für die ausländische Direktinvestitionen bis 100% mit vorheriger Regierungsgenehmigung zulässig sind. NRIs/OCBs dürfen in den folgenden Bereichen investieren:</p> <p>a. die Entwicklung von baureifen Grundstücken und Bau von Wohnsiedlungen,</p> <p>b. Immobilien mit Bau von Wohn- und Gewerbegebäuden einschließlich Geschäftszentren und Büros,</p> <p>c. die Entwicklung von Stadtvierteln,</p> <p>d. städtische und regionale Infrastrukturen</p>

		<p>einschließlich Straßen und Brücken,</p> <p>e. die Herstellung von Baumaterial, für die auch ausländische Direktinvestitionen zulässig sind,</p> <p>f. Gemeinschaftsunternehmen für die Aktivitäten a) bis e),</p> <p>g. Institutionen zur Wohnungsbaufinanzierung, für die als Nichtbanken-Finanzierungsgesellschaften auch ausländische Direktinvestitionen zugelassen sind.</p>
6.	Kohle und Braunkohle	<p>i. In indischen Privatunternehmen, die Energieprojekte, Kohle- oder Braunkohlebergwerke für den Eigenbedarf einrichten oder betreiben, sind ausländische Direktinvestitionen bis zu 100% zulässig.</p> <p>ii. Ausländische Direktinvestitionen bis zu 100% sind zulässig für die Einrichtung von Kohleverarbeitungsanlagen, sofern das Unternehmen keinen Kohlebergbau betreibt, keine gewaschene oder klassierte Kohle aus seinen Kohleverarbeitungsanlagen auf dem freien Markt verkauft und die gewaschene oder klassierte Kohle Parteien zuführt, die Rohkohle zum Waschen oder Klassieren an Kohleverarbeitungsanlagen liefern.</p> <p>iii. Ausländische Direktinvestitionen bis zu 74% sind erlaubt für das Aufsuchen von Lagerstätten oder den Abbau von Kohle oder Braunkohle für den Eigenverbrauch.</p> <p>iv. In allen genannten Fällen sind ausländische Direktinvestitionen bis zu 50% im automatischen Verfahren genehmigungsfähig, sofern diese Investitionen einen Anteil von 49% am Eigenkapital eines Unternehmens des öffentlichen Sektors nicht überschreiten.</p>
7.	Wagniskapitalfonds und Wagniskapital-Beteiligungsgesellschaften	<p>Investitionen von ausländischen Wagniskapitalfonds/-Beteiligungsgesellschaften in ein inländisches Wagniskapital- oder sonstiges Unternehmen sind im automatischen Verfahren zulässig, sofern die Bestimmungen des SEBI sowie sektorspezifische Obergrenzen für ausländische Direktinvestitionen eingehalten werden.</p>

8.	Handel	<p>Im Handel sind ausländische Direktinvestitionen bis 51% im automatischen Verfahren genehmigungsfähig, sofern es sich überwiegend um Exportaktivitäten handelt und das Unternehmen ein Exportvertreter (export house, trading house, super trading house, star trading house) ist. Für das Genehmigungsverfahren durch FIPB gilt dagegen:</p> <p>(i) Ausländische Direktinvestitionen bis 100% sind im Fall von Handelsgesellschaften für folgende Aktivitäten zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Exporte; • Mengenimporte mit Verkäufen ab Hafen / ab Zollfreilager; • Abholgroßhandel; • sonstige Einfuhr von Gütern oder Leistungen, sofern mindestens 75% für die Beschaffung und den Verkauf von Gütern und Leistungen zwischen den Unternehmen einer Gruppe und nicht für die Nutzung durch Dritte oder Weitergabe/ -verteilung/-verkauf bestimmt sind. <p>(ii) Die folgenden Handelsformen sind ebenfalls erlaubt, soweit sie den Bestimmungen der Aus- und Einfuhrpolitik entsprechen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Firmen für Kundendienstleistungen (was kein Handel im eigentlichen Sinn ist); b. Binnenhandel mit Joint-Venture-Produkten auf Großhandelsebene ist Handelsgesellschaften erlaubt, die hergestellte Produkte im Namen der Joint Ventures, an denen sie beteiligt sind, in Indien vertreiben wollen; c. Handel mit Hochtechnologieeinheiten und Einheiten, die speziellen Kundendienst erfordern; d. Handel mit Einheiten für den Sozialsektor; e. Handel mit Hochtechnologie-, medizinischen und diagnostischen Einheiten; f. Handel mit Einheiten aus dem mittelständischen
----	--------	--

		<p>Sektor, die ein Unternehmen aufgrund eingebrachter Technologie und festgelegter Qualitätsnormen unter seinem Markennamen vertreiben kann;</p> <p>g. Erwerb von Produkten für den Export auf dem Binnenmarkt;</p> <p>h. Durchführung von Markttests für Güter, deren Produktion einem Unternehmen genehmigt wurde, sofern der Markttest für einen Zeitraum von zwei Jahren vorgesehen ist und gleichzeitig mit dem Markttest Investitionen in die Einrichtung von Produktionsanlagen beginnen.</p> <p>i. Ausländische Direktinvestitionen bis zu 100 % sind zulässig für E-Commerce-Aktivitäten unter der Bedingung, dass die Unternehmen, wenn sie in einem anderen Teil der Welt börsennotiert sind, innerhalb von fünf Jahren 26 % ihres Eigenkapitals zugunsten der indischen Öffentlichkeit veräußern. Diese Unternehmen dürfen nur elektronischen Business-to-Business(B2B)-Handel, nicht aber Einzelhandel betreiben.</p>
9.	Investitionsgesellschaften im Infrastruktur- und Dienstleistungssektor	<p>Bei Gesellschaften im Infrastruktur- und Dienstleistungssektor, in dem eine Obergrenze für ausländische Investitionen vorgeschrieben ist, werden für diese Obergrenze nur Direktinvestitionen, nicht aber ausländische Investitionen in eine Investitionsgesellschaft angerechnet, sofern der Anteil ausländischer Direktinvestitionen an der Investitionsgesellschaft 49% nicht übersteigt und das Management der Investitionsgesellschaft in Händen der indischen Eigner liegt. Automatische Genehmigung ist nicht möglich.</p>
10.	Atomare Mineralien	<p>Bei den nachstehenden drei Aktivitäten sind ausländische Direktinvestitionen, NRI- und OCB-Investitionen mit Genehmigung durch FIPB zulässig (gemäß detaillierten Richtlinien des Department of Atomic Energy, siehe Resolution Nr. 8/1(1)97-PSU/1422 vom 6.10.98):</p> <p>a. Bergbau und Mineraltrennung;</p> <p>b. Wertschöpfung bei den Produkten der Kategorie (a);</p>

		<p>c. integrierte Aktivitäten, die Kategorien (a) und (b) beinhalten.</p> <p>Für ausländische Direktinvestitionen gilt:</p> <p>i. Bis zu 74% sind zulässig bei reinen Wertschöpfungsprojekten und bei integrierten Projekten.</p> <p>ii. Für reine Wertschöpfungsprojekte und integrierte Projekte mit Wertschöpfung bis zu einer beliebigen Zwischenstufe sind ausländische Direktinvestitionen bis zu 74% zulässig in Joint Ventures mit zentral- oder einzelstaatlichen Unternehmen, in denen die Kapitalbeteiligung zumindest eines staatlichen Unternehmens 26% nicht unterschreitet.</p> <p>iii. In Ausnahmefällen sind ausländische Direktinvestitionen über 74% zulässig, wenn vor der Genehmigung durch FIPB eine Genehmigung der Atomic Energy Commission eingeholt wird.</p>
11.	Verteidigung und strategische Industrie	<p>Ausländische Direktinvestitionen einschließlich NRI- und OCB-Investitionen sind bis zu einer Höhe von 26% mit vorheriger Regierungsgenehmigung zulässig, sofern Lizenz- und Sicherheitsanforderungen beachtet werden. Detaillierte Richtlinien für die Beteiligung der Privatwirtschaft und ausländischer Investoren in diesem Sektor sind in <u>Appendix-B</u> zu finden.</p>
12.	Landwirtschaft (einschließlich Plantagen)	<p>Direkte Auslandsinvestitionen, NRI- und OCB-Investitionen sind nicht zulässig.</p>
13.	Druckmedien	<p>Die Regierung hat vor kurzem eine Sektorpolitik für Druckmedien angekündigt. Politik und Richtlinien für diesen Sektor werden vom Ministry of Information and Broadcasting (Ministerium für Information und Rundfunk) bekannt gegeben.</p>
14.	Rundfunk und Fernsehen	<p>a. TV-Softwareproduktion</p> <p>Ausländische Investitionen bis zu 100 % sind unter folgenden Bedingungen erlaubt:</p> <p>i. Sie unterliegen allen künftigen Rundfunk- und Fernsehgesetzen, und es besteht kein Anspruch auf Vorrechte oder Schutz</p>

		<p>aufgrund der erteilten Genehmigung, und</p> <p>ii. von indischem Boden werden keine Sendungen ohne staatliche Genehmigung ausgestrahlt.</p> <p>b. Satellitenrundfunk Ausländische Investitionen sind erlaubt in Fernsehkanäle, ungeachtet ihrer Eigentumsverhältnisse bzw. Managementkontrolle, für von Indien ausgehende Boden-Satelliten-Verbindungen, sofern die Rundfunkbestimmungen (Programm und Werbung) eingehalten werden.</p> <p>c. Einrichtung von Hardware wie Erdfunkstationen usw. Ausländische Investitionen sind erlaubt bei in Indien eingetragenen Privatunternehmen mit Beteiligung durch ausländische institutionelle Anleger (FIIs), NRIs, OCBs und Personen indischer Herkunft (PIOs) innerhalb der zulässigen Grenzen (im Telekommunikationssektor beispielsweise sind ausländische Investitionen einschließlich ausländischer Direktinvestitionen und Portfolioinvestitionen auf 49 % begrenzt) für die Einrichtung von Erdfunkstationen (Teleports) zur Vermietung an Rundfunkanstalten.</p> <p>d. Kabelnetz Ausländische Investitionen (einschließlich ausländischer Direktinvestitionen und Portfolioinvestitionen) sind bis zu 49 % des eingezahlten Kapitals erlaubt. Unternehmen, deren eingezahltes Kapital zu mindestens 51 % im Besitz indischer Staatsbürger ist, sind nach den Bestimmungen für Kabelfernsehen (Cable Television Network Rules) aus dem Jahr 1994 berechtigt, Kabelfernsehdienste anzubieten.</p> <p>e. Direktausstrahlung Unternehmen mit einem ausländischen Eigenkapitalanteil einschließlich ausländischer Direktinvestitionen, NRI-, OCB- und FII-Investitionen von bis zu 49 % sind berechtigt, eine Direktausstrahlungslizenz zu erwerben. Der Anteil der ausländischen</p>
--	--	--

		<p>Direktinvestitionen darf 20 % der ausländischen Kapitalbeteiligung nicht überschreiten.</p> <p>f. Terrestrischer Rundfunk (FM) Der Lizenznehmer muss ein in Indien nach dem Companies Act eingetragenes Unternehmen sein. Alle Anteile sollten im Besitz von Indern sein mit Ausnahme der begrenzten FII-/NRI-/PIO-/OCB-Portfolioinvestition, über deren Höchstgrenze von Zeit zu Zeit entschieden werden kann. Direktinvestitionen von ausländischen Rechtssubjekten, NRIs und OCBs sind nicht zulässig. Zur Zeit sind Auslandsinvestitionen in Form von Portfolioinvestitionen bis zu einem Anteil von 20 % erlaubt.</p> <p>g. Terrestrisches Fernsehen Private Betreiber sind für die terrestrische Fernsehübertragung nicht zugelassen.</p>
15.	Energie	Bis zu 100% ausländische Direktinvestitionen sind erlaubt bei Projekten im Zusammenhang mit Stromerzeugung, -übertragung und -verteilung, ausgenommen Atomkraftwerke. Für die Projektkosten und die Höhe der ausländischen Direktinvestitionen gibt es keine Obergrenzen.
16.	Arzneistoffe und Pharmazeutika	<p>Ausländische Direktinvestitionen bis zu 100% sind im automatischen Verfahren genehmigungsfähig bei der Herstellung von Arzneistoffen und Pharmazeutika, sofern die Aktivität keiner Lizenzpflicht unterliegt oder den Einsatz von DNS-Rekombinationstechnologie und spezielle zell-/gewebeorientierte Formulierungen beinhaltet.</p> <p>Vorschläge für ausländische Direktinvestitionen zur Herstellung von lizenzpflichtigen Arzneistoffen und Pharmazeutika, Arzneistoffen auf der Grundlage von DNS-Rekombinationstechnologie und speziellen zell-/gewebeorientierten Formulierungen erfordern vorherige Regierungsgenehmigung.</p>
17.	Straßen, Häfen	Ausländische Direktinvestitionen bis zu 100% in Bau- und Instandhaltungsprojekte für Straßen, Fahrzeugbrücken, Mautstraßen, Fahrzeugtunnels und Häfen sind im automatischen Verfahren

		genehmigungsfähig.
18.	Hotels und Tourismus	<p>Ausländische Direktinvestitionen in Höhe von 100% sind in diesem Sektor automatisch genehmigungsfähig.</p> <p>Unter den Begriff "Hotels" fallen Restaurants, Strandanlagen und andere touristische Komplexe, die Touristen Unterkunft und/oder Speisen und Getränke und Gasträume anbieten. Zum Tourismusgewerbe zählen Reisebüros, Reiseveranstalter und Touristenbeförderungsunternehmen, Anbieter von Kultur-, Abenteuer- und Naturerlebnissen sowie von Boden-, Luft- und Wassertransportmöglichkeiten für Touristen, Freizeit-, Unterhaltungs-, Spiel-, Sport- und Gesundheitseinrichtungen für Touristen sowie Tagungs- und Seminareinrichtungen und –veranstalter.</p> <p>Technologieabkommen mit ausländischen Partnern werden automatisch genehmigt, wenn</p> <p>i. bis zu 3% der Investitionskosten des Projektes für technische und Beratungsleistungen einschließlich Architekten-, Planungs-, Überwachungshonorare u.ä. vorgesehen sind,</p> <p>ii. bis zu 3% der Nettoumsatzerlöse für Franchisegebühren und Vergütung der Unterstützung bei Vermarktung und Werbung zu zahlen sind und</p> <p>iii. bis zu 10% des Bruttobetriebsgewinns für Federführungsgebühr einschließlich finanzieller Anreize zu zahlen sind.</p>
19.	Bergbau	<p>i. Für das Aufsuchen von Lagerstätten und den Abbau von Diamanten und Edelsteinen sind ausländische Direktinvestitionen bis zu 74% im automatischen Verfahren genehmigungsfähig.</p> <p>ii. Für das Aufsuchen von Lagerstätten und den Abbau von Gold, Silber und Mineralien mit Ausnahme von Diamanten und Edelsteinen, Metallurgie und Veredelung sind ausländische Direktinvestitionen bis zu 100% im automatischen Verfahren genehmigungsfähig.</p>

		iii. Die Pressemitteilung Nr. 18 vom 14.12.98 gilt nicht für die Gründung von 100%igen Tochtergesellschaften im Bergbausektor, wenn der Antragsteller erklärt, dass er kein bestehendes Joint Venture im gleichen Bereich und/oder für dieses spezielle Mineral hat.
20.	Postdienste	Ausländische Direktinvestitionen bis zu einer Höhe von 100% sind mit vorheriger Regierungsgenehmigung zulässig bei Kurierdiensten mit Ausnahme der Briefverteilung, die ausschließlich dem Staat vorbehalten ist.
21.	Immissionskontrolle und -schutz	Ausländische Direktinvestitionen bis zu 100% im Bereich Herstellung von Immissionskontrollgerät und Beratung bei der Integration von Immissionskontrollsystemen sind im automatischen Verfahren genehmigungsfähig.
22.	Werbe- und Filmbranche	<p>a)Werbesektor</p> <p>Ausländische Direktinvestitionen bis zu 100 % sind automatisch genehmigungsfähig.</p> <p>b)Filmsektor</p> <p>(Filmproduktion, Vorführung und Vertrieb und verwandte Leistungen/Produkte)</p> <p>Ausländische Direktinvestitionen bis zu 100 % werden im automatischen Verfahren ohne Zugangsbedingung genehmigt.</p>
23.	Öffentlicher Personennahverkehr	Ausländische Direktinvestitionen bis zu einer Höhe von 100% sind im automatischen Verfahren genehmigungsfähig im öffentlichen Personennahverkehr für alle Metros einschließlich damit verbundener Grundstückserschließung.
24.	Stadtviertel-Entwicklung	Ausländische Direktinvestitionen bis zu einer Höhe von 100% sind zulässig für die Entwicklung integrierter Stadtviertel einschließlich Wohnungsbau, Gewerbegebäude, Hotels, Freizeitanlagen, städtische und regionale Infrastrukturen wie Straßen und Brücken und Massenschnelltransportsysteme sowie Herstellung

		<p>von Baumaterial.</p> <p>Die Erschließung von Land und die Bereitstellung entsprechender Infrastrukturen wird wesentlicher Bestandteil der Stadtviertel-Entwicklung sein, wofür erforderliche Richtlinien/Regeln im Hinblick auf Mindestkapitalausstattung, Mindestlandfläche usw. gesondert von der Regierung bekannt gegeben werden. Ausländische Direktinvestitionen in diesem Sektor sind mit vorheriger Regierungsgenehmigung zulässig.</p>
25	Satelliteninstallation und -betrieb	Ausländische Direktinvestitionen bis zu einem Anteil von 74 % sind mit vorheriger Zustimmung der Regierung erlaubt.
26	Lotterie-, Spiel- und Wettgeschäft	Die Regierung hat das Verbot jeder Form von technischer Zusammenarbeit mit ausländischen Partnern im Lotteriesektor erneut bestätigt.

RICHTLINIEN FÜR AUSLÄNDISCHE DIREKTINVESTITIONEN IM BANKENSEKTOR

1. Grenzen für die automatische Genehmigung ausländischer Direktinvestitionen in Banken des Privatsektors
 - a. Gemäß Pressemitteilung Nr. 4 (Reihe 2001) vom 21. Mai 2001 des indischen Ministry of Commerce & Industry sind ausländische Direktinvestitionen bis zu einem Anteil von 49 % aus allen Quellen in Privatbanken automatisch genehmigungsfähig, sofern sie den von der RBI von Zeit zu Zeit herausgegebenen Richtlinien entsprechen.
 - b. In den ausländischen Direktinvestitionen, die bis zu der genannten Höchstgrenze von 49 % bei Privatbanken automatisch genehmigt werden, sind folgende Beteiligungskategorien enthalten:
 - (i) Neuemissionen (IPOs),
 - (ii) private Platzierungen,
 - (iii) internationale Depositenscheine (ADRs/GDRs) und
 - (iv) Beteiligungskäufe von Anteilseignern [vorbehaltlich (d)]
 - c. Klarzustellen ist, dass laut Richtlinien der indischen Regierung ausländischen Investoren mit einem Abkommen über finanzielle oder technische Zusammenarbeit im gleichen oder einem verwandten Bereich Neuemissionen nicht automatisch genehmigt werden können. Diese Investorenkategorie bedarf der Zustimmung des FIPB.
 - d. Klarzustellen ist weiter, dass laut Richtlinien der indischen Regierung das automatische Verfahren nicht für eine Aktienübertragung innerhalb einer Bankgesellschaft von ansässigen auf nicht ansässige Personen anwendbar ist. Diese Investorenkategorie bedarf der Zustimmung des FIPB und danach der „prinzipiellen“ Zustimmung des Exchange Control Department (ECD) der RBI. Der „faire Preis“ für die Übertragung vorhandener Aktien wird von der RBI weitgehend auf der Basis der SEBI-Richtlinien für börsennotierte Aktien und der Richtlinien des ehemaligen CCI für nicht notierte Aktien bestimmt. Nach Erhalt der „prinzipiellen Zustimmung“ kann der ansässige Veräußerer Gelder entgegennehmen und beim ECD der RBI die endgültige Erlaubnis für die Aktienübertragung beantragen.
 - e. Laut Versicherungsgesetz (Insurance Act) sind ausländische Investitionen bei Versicherungsunternehmen auf 26 % begrenzt. Ausländische Investitionen in Banken mit Joint Ventures/Tochtergesellschaften in der Versicherungsbranche sollten bei der RBI beantragt werden. Diese Anträge werden durch die RBI in Abstimmung mit der Insurance Regulatory and Development Authority (IRDA) geprüft.
 - f. Im Falle ausländischer Banken mit Filialen in Indien sind ausländische Direktinvestitionen in Privatbanken bis zur genannten Obergrenze von 49 % zulässig und bedürfen der Zustimmung der RBI.

2. Grenzen für ausländische Direktinvestitionen in Banken des staatlichen Sektors

Für ausländische Direktinvestitionen und Portfolioinvestitionen in staatliche Banken gilt die gesetzliche Höchstgrenze von 20 % gemäß Paragraph 3 (2D) der Gesetze zum Erwerb und Transfer von Bankunternehmen (Banking Companies (Acquisition and Transfer of Undertakings) Acts) von 1970/80. Dieselbe Grenze gilt für Investitionen in die indische Staatsbank und die mit ihr verbundenen Banken.

3. Stimmrechte ausländischer Investoren

In den verschiedenen Bankgesetzen ist die Ausübung der Stimmrechte wie folgt geregelt:

Banken des Privatsektors – [Paragraph 12 (2) des Banking Regulation Act, 1949]	Kein Anteilseigner darf im Zusammenhang mit seinen Anteilen Stimmrechte von mehr als 10 % der gesamten Stimmrechte aller Anteilseigner ausüben.
Verstaatlichte Banken – [Paragraph 3 (2E) der Banking Companies (Acquisition and Transfer of Undertakings) Acts, 1970/80]	Kein Anteilseigner mit Ausnahme der Zentralregierung darf im Zusammenhang mit seinen Anteilen Stimmrechte von mehr als 1 % der gesamten Stimmrechte aller Anteilseigner an verstaatlichten Banken ausüben.
Indische Staatsbank (SBI) – (Paragraph 11 des State Bank of India Act, 1955)	Kein Anteilseigner mit Ausnahme der RBI darf Stimmrechte für mehr als 10 % des ausgegeben Kapitals ausüben (in Abstimmung mit der RBI kann die Regierung den genannten Stimmrechtsanteil auf mehr als 10 % erhöhen).
Mit der SBI verbundene Banken – [Paragraph 19 (1)&(2) des SBI (Subsidiary Bank) Act, 1959]	Keine Person wird im Zusammenhang mit ihren Anteilen als Anteilseigner von mehr als 200 Anteilen eingetragen. Kein Anteilseigner mit Ausnahme der SBI darf Stimmrechte für mehr als 1 % des von der jeweiligen Tochterbank ausgegebenen Kapitals ausüben.

4. Zustimmung der RBI und Berichtspflichten

- (i) Gemäß den geltenden Vorschriften ist für die Übertragung eines Aktienanteils von 5 % und mehr des eingezahlten Kapitals einer privaten Bankgesellschaft die vorherige Zustimmung der RBI erforderlich. Ausländische Direktinvestitionen in Höhe von 5 % und mehr des eingezahlten Kapitals müssen von der privaten Bankgesellschaft in der vorgeschriebenen Form beim Department of Banking Operations und in dem RBI-Büro der Region, in der die Bank ihren Hauptsitz hat, beantragt werden.
- (ii) Nach den Bestimmungen des Devisenbewirtschaftungsgesetzes (FEMA) von 1999 bedürfen sowohl im automatischen Verfahren als auch durch das FIPB genehmigte Neuemissionen einer Bankgesellschaft keiner weiteren Zustimmung des Exchange Control Department (ECD) der RBI unter dem Aspekt der Devisenkontrolle. Die indische

Bankgesellschaft muss lediglich dem ECD zwei Berichte nach folgendem Schema vorlegen:

- a. In der ersten Stufe legt die indische Gesellschaft innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des vereinbarten Betrags einen Bericht vor, der Namen und Adresse des ausländischen Investors, das Datum des Geldeingangs und den Gegenwert in Rupien, den Namen der Bank, über die die Mittel eingingen, und gegebenenfalls Einzelheiten der Regierungsgenehmigung ausweist.
- b. In der zweiten Stufe erstellt die indische Bankgesellschaft innerhalb von 30 Tagen nach Aktienemission einen Bericht unter Verwendung des Formulars FC-GPR und fügt eine Bescheinigung des Verwaltungsleiters der Gesellschaft (Company Secretary) über die Einhaltung verschiedener Regelungen bei. Mit dem Bericht wird außerdem eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers eingereicht, die über Art und Weise der Preisfindung für die ausgegebenen Aktien Auskunft gibt.

5. Übereinstimmung mit den Bestimmungen des SEBI und des Companies Act

Ausländische Direktinvestitionen in Bankgesellschaften sollten gemäß den jeweils anwendbaren Bestimmungen für Beteiligungen, Anteilsübertragungen u.ä., wie sie von SEBI, im Companies Act usw. vorgegeben sind, erfolgen.

6. Desinvestitionen ausländischer Investoren

Gemäß den Regelungen 10 und 11 der RBI-Mitteilung Nr. FEMA/20/2000-RB vom 3. Mai 2000 unter Bezugnahme auf das FEMA von 1999 gelten für Desinvestitionen ausländischer Investoren die folgenden Bestimmungen:

- (i) Die Veräußerung von Anteilen durch nicht ansässige Personen über eine Börse und die Überweisung der Erlöse durch einen zugelassenen Händler bedarf nicht der Zustimmung der RBI.
- (ii) Die Veräußerung von Anteilen im Rahmen einer privaten Vereinbarung bedarf der vorherigen Zustimmung der RBI. Die RBI erteilt die Erlaubnis für die Anteilsveräußerung zu einem Preis, der marktbezogen ist und nach den Richtlinien der genannten Regelung 10 zustande gekommen ist.

7. Alle Geschäftsbanken, in denen ausländische Investitionen getätigt wurden oder geplant sind, müssen die obigen Richtlinien befolgen.

RICHTLINIEN FÜR DIE GENEHMIGUNG DER PRODUKTION VON WAFFEN UND MUNITION

Zur Umsetzung des Regierungsbeschlusses, in der Verteidigungsindustrie privatwirtschaftliche Beteiligungen bis zu einer Höhe von 100% mit ausländischen Direktinvestitionen bis zu einer Höhe von 26% zuzulassen, wobei beide der Lizenzpflicht unterliegen, (siehe Pressemitteilung Nr. 4 des Jahres 2001) werden hiermit die folgenden Richtlinien für die Genehmigung der Waffen- und Munitionsproduktion bekannt gegeben:

1. Lizenzanträge werden geprüft und Lizenzen erteilt durch das Department of Industrial Policy and Promotion im Ministry of Commerce and Industry in Abstimmung mit dem Ministry of Defence.
2. Sind ausländische Direktinvestitionen beteiligt, werden die Fälle durch das FIPB geprüft und Lizenzen durch das Department of Industrial Policy and Promotion in Abstimmung mit dem Ministry of Defence erteilt.
3. Der Antragsteller sollte eine indische Gesellschaft sein.
4. Die Geschäftsleitung der Antrag stellenden Gesellschaft sollte in indischer Hand liegen, die Mehrheit der Mitglieder des Board of Directors und die höchstrangige Führungskraft (Chief Executive) der Gesellschaft sollten im Land ansässige Inder sein.
5. Vollständige Angaben über Directors und Chief Executives sollten den Anträgen beigefügt werden.
6. Die Regierung behält sich das Recht vor, den Werdegang der ausländischen Partner und inländischen Gründer einschließlich Bonität und Referenzen auf dem Weltmarkt zu überprüfen. Den Vorzug erhalten Originalgerätehersteller oder Unternehmen für Entwurf und Konstruktion und Unternehmen mit nachgewiesener Erfahrung in der Belieferung der Streitkräfte und des Raumfahrt- und Atomenergiesektors und anerkannter Forschungs- und Entwicklungstätigkeit.
7. Eine Mindestkapitalausstattung ist für ausländische Direktinvestitionen nicht vorgeschrieben. Eine entsprechende Beurteilung ist aber von der Geschäftsleitung der Antrag stellenden Gesellschaft in Abhängigkeit von Produkt und Technologie vorzunehmen. Die lizenzerteilende Behörde prüft dann, ob das Eigenkapital des ausländischen Investors unter Berücksichtigung der zu produzierenden Waffen- und Rüstungskategorie angemessen ist.
8. Die Übertragung von Beteiligungen von einem ausländischen Investor an einen anderen ausländischen Investor (einschließlich NRIs und OCBs mit einem NRI-Anteil von mindestens 60%) unterliegt einer dreijährigen Sperrfrist und bedarf der vorherigen Zustimmung durch das FIPB und die Regierung.
9. Das Ministry of Defence kann für herzustellende Produkte keine Kaufgarantie geben. Das geplante Beschaffungsprogramm für solche Güter und der Gesamtbedarf werden jedoch im Rahmen des Möglichen offengelegt.

10. Die Kapazitätsvorgaben für die Produktion werden in der Lizenz festgeschrieben und stützen sich auf den Antrag sowie auf Empfehlungen des Ministry of Defence, das vorhandene Kapazitäten für ähnliche und verwandte Produkte prüft.
11. Die Einfuhr von Ausrüstungsgütern für Rüstprozesse einschließlich Prototypentwicklung durch die Antrag stellende Gesellschaft ist zulässig.
12. Angemessene Sicherheitsvorkehrungen müssen vom Lizenznehmer getroffen werden, sobald die Lizenz erteilt ist und die Produktion beginnt. Diese werden durch autorisierte Regierungsstellen überprüft.
13. Die Standards und Testverfahren für die Güter, die unter Lizenz von ausländischen Partnern oder auf der Basis heimischer Forschung und Entwicklung hergestellt werden, muss der Lizenznehmer der von der Regierung benannten Qualitätssicherungsstelle unter Wahrung der Vertraulichkeitspflichten vorlegen. Die benannte Qualitätssicherungsstelle prüft das fertige Produkt und überwacht und prüft die Qualitätssicherungsverfahren des Lizenznehmers. Eigenzertifizierung kann das Ministry of Defence von Fall zu Fall für vom Lizenznehmer hergestellte Einzelprodukte oder Produktgruppen genehmigen. Eine solche Genehmigung wird für einen begrenzten Zeitraum erteilt und ist verlängerbar.
14. Organisationen des öffentlichen Sektors können gemäß den Richtlinien des Department of Public Enterprises bei Kaufentscheidungen und Preiskonditionen begünstigt werden.
15. Von privaten Herstellern produzierte Waffen und Munition werden in erster Linie an das Ministry of Defence verkauft. Diese Produkte können auch an staatliche Strukturen, die dem Ministry of Home Affairs and State Governments unterstehen, nach vorheriger Zustimmung des Ministry of Defence verkauft werden. An andere Personen oder Rechtssubjekte im Land dürfen solche Produkte nicht verkauft werden. Der Export erzeugter Güter unterliegt der Politik und den Richtlinien, die für Waffenfabriken und Verteidigungsunternehmen des öffentlichen Sektors gelten. Nichttödliche Produkte dürfen an Personen / Rechtssubjekte, die nicht der Zentralregierung oder Bundesstaatenregierungen angehören, mit vorheriger Zustimmung des Ministry of Defence verkauft werden. Der Lizenznehmer muss auch ein nachprüfbares System zur Beseitigung aller Güter aus seinen Fabriken einführen. Verstöße gegen diese Bestimmungen können zum Entzug der Lizenz führen.
16. Die Regierungsentscheidung über Anträge auf ausländische Direktinvestitionen in der Verteidigungsindustrie an das FIPB wird im Normalfall innerhalb von zehn Wochen nach der Empfangsbestätigung durch das Secretariat for Industrial Assistance im Department of Industrial Policy and Promotion mitgeteilt.

RICHTLINIEN FÜR AUSLÄNDISCHE DIREKTINVESTITIONEN IN DIE INTEGRIERTE STADTTEILENTWICKLUNG EINSCHLIESSLICH WOHNUNGSBAU UND BAUMATERIAL

Die Regierung erlaubt ausländische Direktinvestitionen bis zu einer Höhe von 100% für die integrierte Stadtteilentwicklung einschließlich Wohn- und Gewerbebauten, Hotels, Freizeitanlagen, städtischer und regionaler Infrastrukturen wie Straßen und Brücken, öffentlicher Schnellverkehrssysteme sowie Herstellung von Baumaterial (siehe Pressemitteilung Nr. 4 des Jahres 2001). Landerschließung und Bereitstellung entsprechender Infrastrukturen sind wesentliche Bestandteile der Stadtteilentwicklung.

2. Ausländische Direktinvestitionen in die integrierte Stadtteilentwicklung unterliegen den folgenden Richtlinien:

- i) Die ausländische Gesellschaft mit Investitionsabsicht wird als indische Gesellschaft laut Gesellschaftsgesetz (Companies Act) von 1956 eingetragen und darf dann als Teil der integrierten Stadtteilentwicklung Land erwerben und erschließen. Das FIPB bearbeitet alle derartigen Fälle und stützt sich dabei auf Empfehlungen des Ministry of Urban Development and Poverty Alleviation und anderer zuständiger Ministerien und Abteilungen. Das Ministry of Urban Development and Poverty Alleviation wird eine eigene Arbeitsgruppe für diese Fälle einrichten.
- ii) Das Kerngeschäft der Gesellschaft mit Investitionsabsicht sollte die integrierte Stadtteilentwicklung sein, und die Gesellschaft sollte in der Vergangenheit mehrere solche Projekte andernorts mit Erfolg durchgeführt haben.
- iii) Die von einer solchen Gesellschaft zu entwickelnde Fläche sollte mindestens 40,47 ha groß sein, wobei die Normen und Standards lokaler Statuten / Regelwerke zu beachten sind. In Ermangelung solcher Statuten / Regelwerke muss der Investor mindestens 2.000 Wohneinheiten für etwa 10.000 Menschen entwickeln.
- iv) Die investierende ausländische Gesellschaft sollte bestimmte Leistungen erbringen, sobald ihr Vorschlag genehmigt ist.
 - a) Die Mindestkapitalausstattung für eine 100%ige Tochtergesellschaft beträgt 10 Millionen US\$, für Joint Ventures mit indischem Partner / indischen Partnern 5 Millionen US\$. Die Mittel sind im Voraus zu erbringen.
 - b) Es gilt eine Sperrfrist von mindestens drei Jahren nach vollständiger Einbringung des erforderlichen Mindestkapitals, bevor eine Rückführung der Anfangsinvestition zulässig ist.
 - c) Die Entwicklung des integrierten Projekts muss binnen fünf Jahren nach Besitzübergang für das erste Grundstück zu mindestens 50% abgeschlossen sein. Plant der Investor jedoch aus Gründen, die außerhalb seiner Kontrolle liegen, einen früheren Rückzug, entscheidet das FIPB von Fall zu Fall.

- v) Die Erfüllung der Bedingungen hinsichtlich der Landnutzung für kommerzielle Zwecke, Erschließungsbeiträge, externe Erschließungsbeiträge und sonstige Beiträge laut Gesamtplan / Statuten, die Erarbeitung von Übersichts- und Bauplänen, die Entwicklung interner und peripherer Infrastrukturen, die Entwicklung weiterer Infrastrukturen einschließlich Fernanbindung usw. liegen in der Verantwortung des Investors gemäß Planungsnormen und -standards, wie sie in ähnlicher Form für lokale Investoren gelten. In Ermangelung solcher Standards und Normen können die Regierungen der einzelnen Bundesstaaten eigene Vorgaben nach dem Muster der vom Ministry of Urban Development and Poverty Alleviation verbreiteten Richtlinien für die Erarbeitung und Durchführung städtischer Entwicklungspläne (Urban Development Plan Formulation and Implementation Guidelines) beschließen.
- vi) Landflächen für periphere Dienste wie Polizeireviere oder Milchstände werden je nach Sachlage der Regierung / Ortsbehörde / Dienststelle kostenfrei übergeben.
- vii) Das Erschließungsunternehmen reserviert Land für Gemeinschaftseinrichtungen wie (i) Schulen, (ii) Einkaufszentrum, (iii) Gemeinschaftszentren, (iv) Laden für die Abgabe von Grundbedarfsgütern zu staatlich subventionierten Preisen, (v) Krankenhaus / Apotheke. Diese Dienste werden vom Erschließungsunternehmen selbst entwickelt und sollen den Betrieb aufnehmen, bevor die Häuser bezogen werden.
- viii) Das Erschließungsunternehmen legt Spielplätze und Parks an und stellt sie den lokalen Behörden kostenfrei zur Verfügung.
- ix) Das Erschließungsunternehmen stellt sicher, dass die nach lokalen Gesetzen / Regelwerken geltenden Normen und Standards eingehalten werden.
- x) Unternehmen, die in Sonderwirtschaftszonen investieren, können von Fall zu Fall durch das FIPB von jeder der genannten Auflagen befreit werden. Das ist jedoch eine Übergangslösung, bis entsprechende Richtlinien nach Bedarf entwickelt werden.

ANLAGE V

VERZEICHNIS DER STÄDTE MIT EINER EINWOHNERZAHL VON EINER MILLION UND MEHR NACH DEN VORLÄUFIGEN ERGEBNISSEN DES ZENSUS VON 1991

Name der Stadt

Greater Mumbai U.A.

Kolkata U.A.

Delhi U.A.

Chennai U.A.

Hyderabad U.A.

Bangalore U.A.

Ahmedabad U.A.

Pune U.A.

Kanpur U.A.

Nagpur U.A.

Lucknow U.A.

Surat U.A.

Jaipur U.A.

Kochi U.A.

Coimbatore U.A.

Vadodara U.A.

Indore U.A.

Patna U.A.

Madurai U.A.

Bhopal M.C.

Visakhapatnam U.A.

Varanasi U.A.

Ludhiana M.C.

Anmerkung: U.A. = Urban Area / Stadtgebiet

M.C. = Municipal Corporation / Gemeindeverband

KONTAKTADRESSEN

SIA

Joint Secretary, SIA

Tel.: 91-11-23011714

Fax: 91-11-23011034

E-Mail: aea@ub.nic.in

-

Director

(FIPB)

Tel.: 91-11-3013196

Fax: 91-11-3015245

E-Mail: srinivas@ub.nic.in

Director

(FIIA)

Tel.: 91-11-3016951

Fax: 91-11-3018356

E-Mail: umeshgupta@ub.nic.in

-

Director

(100% EOU & NRI Investment)

Tel.: 91-11-3014343

Fax: 91-11-3019189

Director

(Investment Promotion & Infrastructure
Development Cell)

Tel.: 91-11-3014820

Fax: 91-11-3011770

E-Mail: rnpandey@ub.nic.in

Director

(Industrial Licensing & Technology
Collaboration)

Tel.: 91-11-3013596

Fax: 91-11-3014564

E-Mail: cbs@ub.nic.in

Public Relations Officer

Entrepreneurs Assistance Unit SIA

UDYOG BHAWAN NEW DELHI - 110
011

Tel.: 91-11-3014088

E-Mail: ipp_prc@ub.nic.in

Mailboxes

FIIA fiaa@ub.nic.in

Einreichung von Anträgen an das SIA siaapplication@ub.nic.in

Sie können auch die Website des SIA besuchen

unter der Adresse: <http://dipp.nic.in>

Anm. d. Übers.:

Englische Titel und Abkürzungen:

	Additional Secretary and Financial Advisor	zusätzlicher Sekretär und Finanzberater
	Atomic Energy Commission	Atomenergiekommission
BOT	Build, Operate and Transfer	Bau, Betrieb und Transfer
CCEA	Cabinet Committee on Economic Affairs	Kabinettsausschuss für wirtschaftliche Angelegenheiten
COB	Carry-on-Business (Licence)	(Lizenz für die) Betriebsweiterführung
	Central Statistical Organisation	zentrale Statistikorganisation
	Chief General Manager	leitender Generaldirektor
	Coal Controller	leitender Beamter für Kohle
	Commerce Secretary	Staatssekretär für Handel
	Commissioner of Industries	Industriekommissar
	Company Law Board	Behörde für Gesellschaftsrecht
	Controller of Publications	leitender Beamter für Publikationen
	Department of Atomic Energy	Abteilung für Atomenergie
	Department of Commerce	Handelsabteilung
	Department of Company Affairs	Abteilung für Gesellschaftsangelegenheiten
	Department of Economic Affairs	Abteilung für wirtschaftliche Angelegenheiten
	Department of Industrial Development	Abteilung für Industrieentwicklung
	Department of Industrial Policy and Promotion	Abteilung für Industriepolitik und -förderung
	Department of Small Scale and Agro & Rural Industries	Abteilung für mittelständische, landwirtschaftliche und ländliche Industrie

	Department of Telecommunications	Abteilung für Telekommunikation
	Deputy Director (Statistics)	Vizedirektor (Statistik)
DC	Development Commissioner	Entwicklungskommissar
	Director (100% EOUs & NRI Investment)	Direktor (100% exportorientierte Unternehmen & Investitionen nicht ansässiger Inder)
DGFT	Directorate General of Foreign Trade	Generaldirektorat für Außenhandel
	Directorate of Industries	Industriedirektorat
	Directorate of Sugar	Zuckerdirektorat
	Directorate of Vanaspati, Vegetable Oils and Fats	Direktorat für Vanaspati, pflanzliche Öle und Fette
	District Industries Centre	Distriktindustriezentrum
EHTP	Electronics Hardware Technology Park	Elektronik-Hardware-Technologiepark
EAU	Entrepreneurial Assistance Unit	Stelle für Unternehmerförderung
	Exchange Control Department	Devisenkontrollabteilung
EOU	Export Oriented Unit	exportorientiertes Unternehmen
EPZ	Export Processing Zone	Exportproduktionszone
EPCG	Export Promotion Capital Goods	Exportförderung Investitionsgüter
ECB	External Commercial Borrowing	Aufnahme gewerblicher Kredite im Ausland
FC-IL	Foreign Collaboration and Industrial Licence	Auslandszusammenarbeit und Industrielizenz
	Foreign Investment Division	Abteilung Auslandsinvestitionen
FIIA	Foreign Investment Implementation Authority	Behörde zur Abwicklung von Auslandsinvestitionen
FIPB	Foreign Investment Promotion Board	Ausschuss zur Förderung von Auslandsinvestitionen
FIPC	Foreign Investment Promotion Council	Rat zur Förderung von Auslandsinvestitionen
FTC	Fast Track Committee	Ausschuss für zügige Abwicklung
FTZ	Free Trade Zone	Freihandelszone
	Government of India	Regierung von Indien
	Handbook of Procedures for Export and Import	Verfahrenshandbuch für Export und Import
IEM	Industrial Entrepreneurs Memorandum	Formularsatz für Industrieunternehmer

	Industries Development and Regulation Act	Gesetz zur Industrieentwicklung und –regulierung
IRDA	Insurance Regulatory & Development Authority	Regulierungs- und Entwicklungsbehörde für das Versicherungswesen
IP & ID	Investment Promotion and Infrastructure Development (Cell)	(Stelle für) Investitionsförderung und Infrastrukturentwicklung
	Iron and Steel Controller	leitender Beamter für Eisen und Stahl
	Joint Director (Industrial Licensing & Technology Collaboration)	Mitdirektor (Industrielizenzvergabe & Technologiezusammenarbeit)
	Joint Secretary	Gemeinsamer Sekretär
	Ministry of Civil Aviation	Ministerium für zivile Luftfahrt
	Ministry of Commerce and Industry	Handels- und Industrieministerium
	Ministry of Defence	Verteidigungsministerium
	Ministry of Environment and Forests	Umwelt- und Forstministerium
	Ministry of External Affairs	Ministerium für auswärtige Angelegenheiten
	Ministry of Finance	Finanzministerium
	Ministry of Information Technology	Ministerium für Informationstechnologie
	Ministry of Planning	Planungsministerium
	Ministry of Statistics and Programme Implementation	Ministerium für Statistik und Programmdurchführung
	NIC	National Industrial Classification of All Economic Activities
NRI	Non-Resident Indian	nicht ansässiger Inder
OCB	Overseas Corporate Body	ausländische Körperschaft
	Pay and Accounts Officer	Beamter für das Zahlungs- und Rechnungswesen
	Pollution Control Board	Immissionskontrollbehörde
	Project Monitoring Wing	Projektbetreuungsgruppe
	Public Relations Officer	Beamter für Öffentlichkeitsarbeit
RBI	Reserve Bank of India	Reservebank Indiens
SIA	Secretariat for Industrial Assistance	Sekretariat für Industrieförderung
	Secretary	(Staats-)Sekretär
	Secretary, Industry	Staatssekretär für Industrie

SEBI	Securities and Exchange Board of India	indische Börsenaufsichtsbehörde
	Small Industries Service Institute	Serviceinstitut für die mittelständische Wirtschaft
STP	Software Technology Park	Software-Technologie-Park
SEZ	Special Economic Zone	Sonderwirtschaftszone
	Textile Commissioner	Textilkommissar
	Union Finance Secretary	indischer Staatssekretär für Finanzen